

**Gesetz**  
**Reform des nationalen Bildungssystems und Delegation für die Neuordnung der geltenden  
gesetzlichen Bestimmungen**  
**(*“Riforma del sistema nazionale di istruzione e formazione e delega per il riordino delle disposizioni  
legislative vigenti”*)**

**Art. 1**

**Gegenstand und Zielsetzungen (Absätze 1 bis 4)**

**(1)** Um die zentrale Rolle der Schule in der Wissensgesellschaft zu behaupten und das Bildungsniveau und die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler – unter Berücksichtigung der Lernzeiten und der neuen Lerntechniken – zu erhöhen, um soziokulturellen oder örtlichen Unterschieden entgegenzuwirken, um Schulabbrüchen vorzubeugen und die betroffenen Schülerinnen und Schüler – in Übereinstimmung mit dem erzieherischen, kulturellen und beruflichen Profil der verschiedenen Schulstufen – wieder in die Schule einzugliedern, um eine offene Schule als dauerhafte didaktische Forschungs-, Versuchs- und Innovationswerkstatt zu verwirklichen, welche Teilhabe und Erziehung an einer aktiven Bürgerschaft, das Recht auf Ausbildung und Chancengleichheit im Bildungserfolg für die Schülerinnen und Schüler sowie ein lebenslanges Lernen aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet, setzt dieses Gesetz die Autonomie der Schulen vollständig um, auch in Bezug auf die finanzielle Ausstattung.

**(2)** Für diese Zielsetzungen gewährleisten die Schulen die Beteiligung an den Entscheidungen der Kollegialorgane und ihre Organisation orientiert sich an der größtmöglichen Flexibilität, Diversifikation, Effizienz und Effektivität des Schuldienstes sowie der Einbindung und bestmöglichen Nutzung der Ressourcen und Strukturen, der Einführung von innovativen Technologien und der Koordinierung mit dem schulischen Umfeld. In diesem Bereich setzt die Schule die dreijährige Planung des Bildungsangebotes um, mit dem Ziel, das Wissen und die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken sowie die Schulgemeinschaft gegenüber dem lokalen Umfeld – unter Einbeziehung der lokalen Einrichtungen und Gegebenheiten – zu öffnen.

**(3)** Die vollständige Umsetzung des Schulcurriculums und das Erreichen der in den Absätzen 5 bis 26 angeführten Ziele, die Aufwertung der Möglichkeiten und der Lerntechniken sowie der beruflichen Schulgemeinschaft durch die Entwicklung der kooperativen Methode unter Beachtung der Lehrfreiheit, die Zusammenarbeit und die Planung, die Interaktion mit den Familien und dem Umfeld werden durch Formen der Flexibilität der didaktischen und organisatorischen Autonomie und im Besonderen durch Folgendes verwirklicht:

- a) durch die Gliederung des Jahresstundenkontingentes eines jeden Faches in Blöcke, einschließlich der fächerübergreifenden Tätigkeiten und des fächerübergreifenden Unterrichts,
- b) durch die Potenzierung der Schulzeit, die auch über die Modelle und Stundenkontingente hinausgehen kann, im Rahmen des Plansolls der Autonomie und unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Schülerinnen und Schüler und der Familien,
- c) durch die mehrwöchige und flexible Planung der Gesamtstunden des Curriculums und jener Stunden, welche für die einzelnen Fächer vorgesehen sind, auch mittels Gliederung der Klassengruppe.

**(4)** Die Durchführung der Bestimmungen laut vorhergehender Absätze erfolgt innerhalb der Grenzen des Plansolls der Autonomie laut Absatz 201 sowie des Plansolls des Verwaltungs-, technischen und Hilfspersonals und der verfügbaren instrumentellen und finanziellen Ressourcen.

**Autonomie der Schulen und Bildungsangebot (Absätze 5 bis 27)**

**(5)** Um die Autonomie der Schulen und die Reorganisation des gesamten Bildungssystems vollständig umzusetzen, wird für die gesamte Schule oder jeden gesamten Schulsprengel und für alle Fachrichtungen derselben Oberschule ein sog. Plansoll der Autonomie errichtet, welches die in den Dreijahresplänen der Schulen festgelegten didaktischen, organisatorischen und projektbezogenen Bedürfnisse berücksichtigt. Die Lehrpersonen des Plansolls der Autonomie wirken an der Verwirklichung des Dreijahresplanes des Bildungsangebotes durch Unterrichts-, Potenzierungs-, Unterstützungs-, Organisations-, Planungs- und Koordinierungstätigkeiten mit.

**(6)** Die Schulen treffen ihre Wahl in Bezug auf die „Unterrichtsgegenstände“ (*„insegnamenti“*) und die curricularen, außercurricularen, erzieherischen und organisatorischen Tätigkeiten und ermitteln den eigenen Bedarf an Ausstattungen und sog. materiellen Infrastrukturen sowie an Stellen des Plansolls der Autonomie.

**(7)** Die Schulen ermitteln – im Rahmen der personellen, instrumentellen und finanziellen Ressourcen laut geltender Gesetzgebung und jedenfalls ohne neue oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen – den Bedarf der Stellen des Plansolls der Autonomie. Dabei berücksichtigen sie das Bildungsangebot, welches die Schulen verwirklichen wollen, unter Beachtung der Stundenkontingente, der autonomen Quote des Curriculums und der Flexibilitätsspielräume sowie die Vorhaben zur Potenzierung des Bildungsangebots und

die Projektaktivitäten, um folgende Bildungsziele zu erreichen, die (vom staatlichen Gesetzgeber) als vorrangig bezeichnet werden:

- a) Aufwertung und Potenzierung der Sprachkompetenzen, insbesondere von Italienisch sowie von Englisch und der anderen Sprachen der Europäischen Union, auch durch die Anwendung der CLIL-Methodik,
- b) Potenzierung der mathematisch-logischen und wissenschaftlichen Kompetenzen,
- c) Potenzierung der Kompetenzen in Musik („nella pratica e nella cultura musicali“), in Kunst und Kunstgeschichte, im Filmbereich, in den Techniken und „Medien“ der Produktion und Verbreitung von Bild und Ton, auch durch die Einbeziehung von Museen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in diesen Bereichen tätig sind,
- d) Entwicklung der Kompetenzen im Bereich der aktiven demokratischen Bürgerbeteiligung durch die Aufwertung der interkulturellen und Friedenserziehung, durch die Achtung der Unterschiede und den Dialog zwischen den Kulturen, durch die Unterstützung der Übernahme von Verantwortung sowie durch die Solidarität und durch die Pflege der öffentlichen Güter und durch das Bewusstsein der Rechte und Pflichten; durch die Potenzierung der Kenntnisse in den Bereichen Recht und Wirtschaft/Finanzwesen und durch die Erziehung zum selbständigen Unternehmertum,
- e) Entwicklung von verantwortlichen Verhaltensweisen, welche sich nach Ehrlichkeit und Achtung der Legalität, der Umweltverträglichkeit, der Landschaftsgüter, der kulturellen Güter und Tätigkeiten richten,
- f) Alphabetisierung in Kunst, in den Techniken und „Medien“ der Bildproduktion und –verbreitung,
- g) Potenzierung der „Sportfächer“ und Entwicklung von Verhaltensweisen, die an einer gesunden Lebensweise ausgerichtet sind, mit besonderem Bezug auf die Ernährung, die körperliche Erziehung und auf den Sport; dabei ist der Schutz des Rechtes auf Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, welche Leistungssport betreiben, zu beachten,
- h) Entwicklung der digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bezug auf die „Computerlogik“ („pensiero computazionale“), auf den kritischen und bewussten Umgang mit den sozialen Netzwerken und Medien sowie auf die „Wirtschaft“ („produzione“) und auf die Verbindungen mit der Arbeitswelt,
- i) Potenzierung der „Werkstättenmethoden“ („metodologie laboratoriali“) und der „Werkstattaktivitäten“ („attività di laboratorio“),
- l) Vorbeugung und Ergreifung von Gegenmaßnahmen gegenüber von Schulabbrüchen, jeglicher Form von Diskriminierung und „Bullying“, auch im informatischen Bereich; Stärkung der schulischen Inklusion und des Rechtes auf Ausbildung der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen durch individualisierte und personalisierte Bildungswege auch mit der Unterstützung und Zusammenarbeit der sozio-sanitären Dienste und der Erziehungseinrichtungen des Umfeldes und der in diesem Bereich tätigen Vereine und der Anwendung der vom Unterrichtsministerium vom 18. Dezember 2014 erlassenen Leitlinien, um das Recht auf Ausbildung der Adoptivschülerinnen und -schüler zu fördern,
- m) Aufwertung der Schule als aktive Gemeinschaft, die dem Territorium gegenüber offen und in der Lage ist, die Interaktion mit den Familien und der lokalen Gemeinschaft zu entwickeln und zu stärken, einschließlich der Einrichtungen des Tertiärsektors und der Unternehmen,
- n) Nachmittagsöffnung der Schulen und Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder der Gliederungen von Klassengruppen, auch mit Potenzierung der Schulzeit oder Umgestaltung der Stundenkontingente laut DPR Nr. 89/2009 (betrifft Kindergarten und Unterstufe),
- o) „Steigerung“ der sog. „alternanza scuola-lavoro“ an den Oberschulen,
- p) Aufwertung von individualisierten Bildungswegen unter Miteinbeziehung der Schülerinnen und Schüler,
- q) Ermittlung von Bildungswegen und von „funktionalen Systemen“ für die Belohnung („premiabilità“) und Aufwertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler,
- r) Alphabetisierung und Verbesserung von Italienisch als Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit nichtitalienischer Staatsbürgerschaft oder nichtitalienischer Sprache durch Kurse und Werkstätten, die auch in Zusammenarbeit mit den lokalen Körperschaften und dem Tertiärsektor, mit dem Beitrag der Herkunftsgemeinschaft, den Familien und den kulturellen Mediatoren zu organisieren sind,
- s) Festlegung eines „Orientierungssystems“ („sistema di orientamento“).

**(8)** In Bezug auf die Umsetzung des Absatzes 7 Buchstabe c) [*Potenzierung der Kompetenzen in Musik („nella pratica e nella cultura musicali“), in Kunst und Kunstgeschichte, im Filmbereich, in den Techniken und „Medien“ der Produktion und Verbreitung von Bild und Ton, auch durch die Einbeziehung von Museen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die in diesem Bereich tätig sind*] können die Schulen mit slovenischer Unterrichtssprache und mit zweisprachigem Unterricht in der Region Friaul-Julisch Venetien – ohne neue oder zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen – eigene Konventionen mit den „slovenischsprachigen Musikzentren“ abschließen.

**(9)** Mit diesem Absatz werden im Art. 4 („*Tutela della salute nelle scuole*“) Absatz 5/quater des Gesetzesdekretes Nr. 104/2013 einige Worte ersetzt (in diesem Absatz geht es darum, dass die Betreiber von Schulausspeisungen verpflichtet sind, bestimmte biologische/regionale Nahrungsmittel anzubieten).

**(10)** In den Mittel- und Oberschulen werden – im Rahmen der verfügbaren personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen laut geltender Gesetzgebung und jedenfalls ohne neue oder zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen – Bildungsinitiativen für die Schülerinnen und Schüler ergriffen, um die Kenntnis der Erste-Hilfe-Techniken zu fördern, auch in Zusammenarbeit mit der territorialen Notdienstnummer 118 des nationalen Gesundheitsdienstes und mit dem Beitrag der örtlichen „Einrichtungen“ („*realità del territorio*“); dabei ist die Autonomie der Schulen zu beachten.

**(11)** Ab dem Schuljahr 2015/2016 veranlasst das Unterrichtsministerium innerhalb September die unverzügliche Ausschüttung der für den Betrieb von September bis Dezember notwendigen Quote des Fonds des entsprechenden Schuljahres an jede autonome Schule. Gleichzeitig teilt das Ministerium präventiv die weiteren finanziellen Ressourcen für die Monate von Jänner bis August des Bezugsschuljahres mit, welche innerhalb von Februar des darauffolgenden Finanzjahres ausgeschüttet werden. Mit dem in Absatz 143 vorgesehenem Dekret wird der Zeitrahmen für die Zuweisung und Ausschüttung der finanziellen Mittel an die Schulen festgelegt, um die finanzielle mehrjährige Planung der schulischen Tätigkeiten zu verbessern. Innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden mit Dekret der Unterrichtsministerin die Aufteilungskriterien des Fonds für den Schulbetrieb neu festgelegt.

**(12)** Die Schulen erstellen innerhalb Oktober des Schuljahres vor dem Dreijahresbezugszeitraum den Dreijahresplan des Bildungsangebotes. Der genannte Plan enthält auch die Planung der Fortbildungstätigkeiten für das Lehr- und das Verwaltungs-, technische und Hilfspersonal der Schulen sowie die Festlegung der erforderlichen Ressourcen aufgrund der für die Schulen vorgenommenen Berechnungen. Der Plan kann jährlich innerhalb Oktober angepasst werden.

**(13)** Das regionale Schulamt überprüft, dass der Dreijahresplan des Bildungsangebotes den Rahmen des jeder Schule zugewiesenen Plansolls beachtet und leitet die Ergebnisse der Überprüfung an das Unterrichtsministerium weiter.

**(14)** Mit diesem Absatz werden die staatlichen Bestimmungen zum Schulprogramm (Art. 3 des DPR Nr. 275/1999) durch folgende Bestimmungen zum Dreijahresplan des Bildungsangebotes ersetzt:

*„Art. 3 (Dreijahresplan des Bildungsangebotes) – 1) Jede Schule erarbeitet – unter Einbeziehung aller Komponenten der Schulgemeinschaft – den Dreijahresplan des Bildungsangebotes, der jährlich angepasst werden kann. Der Plan ist das grundsätzliche Dokument der kulturellen Identität und der Projektktivitäten der Schule und drückt die curriculare, außercurriculare, erziehungs- und organisatorische Projektktivität aus, welche die einzelnen Schulen im Rahmen ihrer Autonomie ergreifen.*

*2) Der Plan stimmt mit den allgemeinen und Erziehungszielen der verschiedenen Schultypen und Fachrichtungen, die auf nationaler Ebene festgelegt werden, überein und spiegelt die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Umfeldes wieder, indem es die territoriale Planung des Bildungsangebotes berücksichtigt. Der Plan umfasst und erkennt die verschiedenen methodischen Wahlmöglichkeiten („*opzioni metodologiche*“) – auch von Minderheiten – an, wertet die entsprechende Professionalität auf und führt die Unterrichtsgegenstände und Fächer an, um abzudecken:*

a) den Bedarf an Regelstellen und „Integrationsstellen“ des Plansolls der Autonomie auf der Grundlage des Stundenkontingentes der Fächer, auch mit Bezug auf die Quote der Autonomie der Curricula und der Flexibilitätsspielräume sowie der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung, wobei die Möglichkeit aufrecht bleibt, „Integrationsstellen“ in Abweichung zu errichten („*istituire posti di sostegno in deroga*“),

b) den Bedarf an sog. „Stellen der Potenzierung“ für das Bildungsangebot.

*3) Der Plan führt auch den Bedarf in Bezug auf die Stellen des Verwaltungs-, technischen und Hilfspersonals – unter Beachtung der vom DPR Nr. 119/2009 festgelegten Grenzen und Parameter –, den Bedarf an Infrastrukturen und materiellen Geräten sowie die Pläne für die Verbesserung der Schule laut DPR Nr. 80/2013 an.*

*4) Der Plan wird vom Lehrerkollegium aufgrund der von der Schulführungskraft für die Tätigkeiten der Schulen und der Führungs- und Verwaltungsentscheidungen festgelegten Leitlinien erarbeitet. Der Plan wird vom Schulrat genehmigt.*

*5) Für die Erstellung des Plans fördert die Schulführungskraft die nötigen Beziehungen mit den lokalen Körperschaften und den verschiedenen institutionellen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Umfeldes; außerdem berücksichtigt sie die Vorschläge und Gutachten, die von den Einrichtungen und Elternvereinigungen und für die Oberschulen von den Schülervereinigungen vorgebracht werden.“*

**(15)** Die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 zweiter Satz des DPR Nr. 275/1999 [*Der Plan umfasst und erkennt die verschiedenen methodischen Wahlmöglichkeiten („opzioni metodologiche“) – auch von Minderheiten – an, wertet die entsprechende Professionalität auf und führt die Unterrichtsgegenstände und Fächer an, um abzudecken: a) den Bedarf an Regelstellen und „Integrationsstellen“ des Plansolls der Autonomie auf der Grundlage des Stundenkontingentes der Fächer, auch mit Bezug auf die Quote der Autonomie der Curricula und der*

*Flexibilitätsspielräume sowie der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung, wobei die Möglichkeit aufrecht bleibt, „Integrationsstellen“ in Abweichung zu errichten („istituire posti di sostegno in deroga“), b) den Bedarf an sog. „Stellen der Potenzierung“ für das Bildungsangebot.] erfolgt im Rahmen der Personaldotierung gemäß Absatz 201 dieses Artikels.*

**(16)** Der Dreijahresplan des Bildungsangebotes gewährleistet die Umsetzung der Grundsätze der Chancengleichheit, indem er in den Schulen jeder Art und Stufe die Erziehung zur Gleichheit zwischen den Geschlechtern, die Vorbeugung der geschlechterspezifischen Gewalt („*prevenzione della violenza di genere*“) und aller Diskriminierungen fördert, um die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und die Eltern über die im Art. 5 Absatz 2 des Gesetzesdekretes Nr. 93/2013 angeführten Thematiken [Außerordentlicher Plan gegen die sexuelle und die geschlechterspezifische Gewalt] zu informieren und zu sensibilisieren.

**(17)** Die Schulen gewährleisten – auch um eine vergleichende Bewertung von Seiten der Schülerinnen und Schüler und der Familien zu ermöglichen – die vollumfängliche Transparenz und Öffentlichkeit der Dreijahrespläne des Bildungsangebotes, die auf dem sog. Einheitsportal der Daten der Schulen laut Absatz 136 veröffentlicht werden. Allfällige Anpassungen sind ebenfalls unverzüglich dort zu veröffentlichen.

**(18)** Die Schulführungskraft ermittelt das Personal, das dem Plansoll für die Autonomie zuzuweisen ist, nach den Modalitäten laut Absätze 79 bis 83.

**(19)** Die Schulen verwirklichen die im Dreijahresplan des Bildungsangebots enthaltenen Vorhaben – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen – auch mit den Mitteln laut Absätze 62 und 63 (staatlicher Fonds für gewisse Projekte und Plansoll der Autonomie).

**(20)** Für den Unterricht von Englisch, Musik und Bewegung und Sport in der Grundschule werden – im Rahmen des verfügbaren Plansolls – Lehrpersonen eingesetzt, die über die Eignung für den Unterricht in der Grundschule verfügen und im Besitz von bescheinigten Kompetenzen sind, sowie Lehrpersonen, die eine Lehrbefähigung auch für andere Schulstufen als „Fachlehrer“ („*in qualità di specialisti*“) haben, für die eine spezifische Ausbildung im Rahmen des nationalen Planes für die Fortbildung laut Absatz 124 gewährleistet wird.

**(21)** Für die Potenzierung der Bildungsziele gemäß den Bereichen laut Absatz 7 Buchstaben e) [*Entwicklung von verantwortlichen Verhaltensweisen, welche sich nach Ehrlichkeit und Achtung der Legalität, der Umweltverträglichkeit, der Landschaftsgüter, der kulturellen Güter und Tätigkeiten richten*] und f) [*Alphabetisierung in Kunst, in den Techniken und „Medien“ der Bildproduktion und -verbreitung*] sowie um die Vorzüglichkeit Italiens in den Künsten zu fördern, erfolgt – aufgrund der innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Dekret der Unterrichtsministerin festgelegten Modalitäten und Kriterien – die Gleichstellung der Titel, die von Schulen und Bildungseinrichtungen von nationaler Bedeutung in den Bereichen der Zuständigkeiten des Ministeriums für kulturelle Güter und Tätigkeiten sowie Tourismus erlassen werden und die mit dem Besitz des Oberschuldiploms zugänglich sind, mit dem Laureat, dem Magisterlaureat und dem Spezialisierungsdiplom.

**(22)** In der unterrichtsfreien Zeit können die Schulen und die lokalen Körperschaften – auch in Zusammenarbeit mit den betreffenden Familien und den Vereinen des Umfelds und des Tertiärsektors – im Rahmen der verfügbaren personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen laut geltender Gesetzgebung und jedenfalls ohne neue oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen, Bildungs-, Freizeit-, kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten in den Schulgebäuden fördern.

**(23)** Um die definitive Einführung von neuen organisatorischen und didaktischen „Ausrichtungen“ („*assetti*“) – im größeren Kontext des lebenslangen Lernens laut Gesetz Nr. 92/2012 – zu unterstützen und zu fördern mit dem Ziel, das Bildungsniveau der Erwachsenen und die Schlüsselkompetenzen für ein lebenslanges Lernen zu erhöhen, die Beschäftigungsmöglichkeiten und den sozialen Zusammenhalt zu fördern, einen Beitrag zur Bekämpfung des Phänomens der Jugendlichen, die weder beschäftigt sind noch sich in Ausbildung befinden, zu leisten, das Erlernen der italienischen Sprache von Seiten der ausländischen Erwachsenen zu fördern und Bildungswege in den Gefängnissen zu unterstützen, führt das Unterrichtsministerium – in Zusammenarbeit mit dem INDIRE – ein jährliches Monitoring über die Bildungswege und die Erweiterung des Bildungsangebotes der Einrichtungen für Erwachsenenbildung und im Allgemeinen über die Anwendung des DPR Nr. 263/2012 durch. Drei Jahre nach vollständigem Beginn des neuen Systems der Erwachsenenbildung und auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings können an der genannten Verordnung (Nr. 263/2012) Änderungen vorgenommen werden.

**(24)** Der Unterricht der Schulfächer für die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung wird auch durch die Anerkennung der unterschiedlichen Kommunikationsformen („*modalità di comunicazione*“) gewährleistet, ohne neue oder zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen.

**(25)** Der Fond für die Finanzierung der staatlichen Schule ist um 123,9 Mio. Euro im Jahr 2016 und um 126 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2017-2021 erhöht.

**(26)** Die Fonds für den Lehr- und Verwaltungsbetrieb der staatlichen Schulen für die höhere Ausbildung in Kunst, Musik und Tanz sind um 7 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2015-2022 erhöht.

**(27)** Bis zur Neuordnung der Verfahren für die Wiederwahl des nationalen Rates für die höhere Ausbildung in Kunst und Musik sind die vom Unterrichtsministerium ohne Gutachten desselben Rates in den explizit vom

Art. 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 508/1999 vorgesehenen Fällen getroffenen Maßnahmen perfekt und wirksam.

### **Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler (Absätze 28 bis 32)**

**(28)** Die Oberschulen führen im zweiten Biennium und im letzten Jahr Wahlfächer („*insegnamenti opzionali*“) ein, auch indem sie dafür die Quote der Autonomie und die Flexibilitätsspielräume nutzen. Diese Wahlfächer, welche unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Ressourcen laut geltender Gesetzgebung und der Stellen des Plansolls der Autonomie, welche aufgrund der Dreijahrespläne des Bildungsangebotes zugewiesen werden, sind Teil des Bildungswegs des Schülers oder der Schülerin und fließen in das sog. „Curriculum des Schülers“ („*curriculum dello studente*“) ein. Dieses Curriculum bestimmt das Profil der Schülerin oder des Schülers, indem es digital erfasst wird und alle nützlichen Daten – auch mit dem Ziel der Berufsorientierung und des Einstieges in die Arbeitswelt – des Bildungsweges, der erworbenen Kompetenzen, allfälliger Wahlfächer, der Arbeitserfahrungen auch im Bereich „Schule-Arbeitswelt“ sowie der kulturellen, künstlerischen, musikalischen, sportlichen und Volontariatstätigkeiten der Schülerin oder des Schülers, die außerschulisch geleistet wurden, gesammelt werden. Mit Dekret der Unterrichtsministerin wird innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Folgendes geregelt: die Modalitäten für die Ermittlung des Profils der Schülerinnen und Schüler, welche einer „digitalen Identität“ zuzuordnen sind, die Modalitäten für die Bearbeitung der im „Curriculum des Schülers“ enthaltenen persönlichen Daten von Seiten jeder Schule, die Übermittlungsmodalitäten der genannten Daten an das Unterrichtsministerium, um sie auf dem sog. Einheitsportal der Daten der Schulen laut Absatz 136 zugänglich zu machen sowie die Kriterien und die Modalitäten für „die Schaffung einer einheitlichen Struktur der Curricula der Schülerinnen und Schüler („*mappatura di curriculum*“) zum Zwecke einer transparenten „Wiedergabe“ („*lettura*“) der Planung und Bewertung nach Kompetenzen.

**(29)** Die Schulführungskraft kann im Einvernehmen mit den Mitbestimmungsgremien Bildungswege und Initiativen ermitteln, die auf eine Orientierung ausgerichtet sind und eine größere Miteinbeziehung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten sowie eine Aufwertung der schulischen Leistungen („*merito scolastico*“) und der Begabten. Zu diesem Zwecke können – unter Beachtung der Autonomie der Schulen und der staatlichen Buchhaltungsverordnung der Schulen – auch externe Finanzierungen verwendet werden.

**(30)** Bei der Durchführung der Kolloquien der Abschlussprüfungen der Oberschule berücksichtigt die Prüfungskommission das „Curriculum des Schülers“.

**(31)** Die Schulen können Lehrpersonen im Rahmen des Plansolls der Autonomie bestimmen, denen die Koordinierung der Tätigkeit laut Absatz 28 übertragen wird.

**(32)** Die Tätigkeiten und Projekte im Rahmen der schulischen Orientierung sowie des Zugangs zur Arbeit werden mit geeigneten Modalitäten entwickelt, auch um eventuelle Schwierigkeiten und Probleme der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Die Umsetzung der Bestimmungen des ersten Satzes erfolgt im Rahmen der aufgrund der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehenden personellen, instrumentellen und finanziellen Ressourcen und jedenfalls ohne neue oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen.

### **Schule, Arbeit und Territorium (Absätze 33 bis 44)**

**(33)** Um die Beschäftigungsmöglichkeiten und die Orientierungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, wird die Dauer der Bildungstätigkeiten im Kontext Schule-Arbeitswelt (laut GvD Nr. 77/2005) auf mindestens 400 Stunden im 2. Biennium und 5. Jahr an den Fachoberschulen und berufsbildenden Oberschulen („*istituti professionali*“), angehoben. Auch an den Gymnasien erfolgen im Triennium Bildungstätigkeiten im Bereich Schule-Arbeitswelt im Ausmaß von mindestens 200 Stunden. Die Bestimmungen des ersten Satzes gelten ab den dritten Klassen, welche auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Schuljahr (2015/2016) errichtet werden. Die Bildungswege „Schule-Arbeitswelt“ sind in den Dreijahresplänen des Bildungsangebots einzufügen.

**(34)** Die Bestimmungen zur „Schule-Arbeitswelt“ (GvD Nr. 77/2005) werden abgeändert, indem der Anwendungsbereich der sog. „*alternanza scuola-lavoro*“ auf die Berufskammern bzw. auf die Museen und auf andere öffentliche und private Einrichtungen, die in den Bereichen der kulturellen, künstlerischen und musikalischen Güter und Tätigkeiten wirken, oder auf Einrichtungen, welche im Bereich der Umweltgüter tätig sind, oder auf vom CONI anerkannter Einrichtungen zur Förderung sportlicher Tätigkeiten ausgedehnt wird.

**(35)** Die „*alternanza scuola-lavoro*“ kann in der unterrichtsfreien Zeit laut Bildungsplan und den dort festgelegten Überprüfungsmodalitäten sowie nach den Modalitäten der Übungsfirma (sog. „*impresa formativa simulata*“) erfolgen. Die Bildungswege „Schule-Arbeitswelt“ können auch im Ausland durchgeführt werden.

**(36)** Die Umsetzung der Bestimmungen laut Absätze 34 und 35 erfolgt im Rahmen der aufgrund der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehenden personellen, instrumentellen und finanziellen Ressourcen und jedenfalls ohne neue und zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen.

**(37)** Mit diesem Absatz wird Art. 5 Absatz 4-ter (es geht um die Umsetzung der „*alternanza scuola-lavoro*“) des Gesetzesdekrets Nr. 104/2013 abgeändert, indem für die Umsetzung des Systems „Schule-Arbeitswelt“, der Studienaufenthalte („*stage*“), der Praktika und der „Lernwerkstätte“ mit Dekret der Unterrichtsministerin – im Falle der Beteiligung von öffentlichen Körperschaften – eine Verordnung erlassen wird, mit welcher die Charta der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler der Oberschule, die sich in der sog. „*alternanza scuola-lavoro*“ befinden, festgelegt werden mit besonderem Augenmerk auf die Möglichkeit, für die Schülerin oder den Schüler eine Bewertung über die Wirksamkeit und die Übereinstimmung der Bildungswege mit dem eigenen Studiengang vorzunehmen.

**(38)** Die Oberschulen führen – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen – Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit durch, indem Kurse für die Schülerinnen und Schüler, welche die Bildungswege „Schule-Arbeitswelt“ besuchen, im Sinne der Arbeitsrechtsbestimmungen organisiert werden.

**(39)** Für die Zwecke der Absätze 33, 37 und 38 sowie für den technischen Beistand und das Monitoring der Durchführung dieser Tätigkeiten wird ab dem Jahr 2016 eine Ausgabe von 100 Millionen Euro jährlich genehmigt; die Aufteilung auf die Schulen erfolgt mit Dekret des Unterrichtsministeriums.

**(40)** Die Schulführungskraft ermittelt – innerhalb des Registers laut nachfolgendem Absatz 41 – Betriebe sowie private und öffentliche Körperschaften, die sich bereit erklären, die Lernwege in „*alternanza scuola-lavoro*“ zu errichten und sie schließt Konventionen ab, auch um die schulische bzw. universitäre Orientierung der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Ähnliche Konventionen können auch mit Museen und kulturellen und künstlerischen Einrichtungen („*istituti e luoghi della cultura e delle arti performative*“) sowie mit den zentralen und peripheren Ämtern des Ministeriums für Kultur und Tourismus abgeschlossen werden. Die Schulführungskraft verfasst am Ende eines jeden Schuljahres einen Bewertungsbericht über die Strukturen, mit welchen Konventionen abgeschlossen wurden, in dem sie die Besonderheiten des Bildungspotentials der Strukturen und allfällige Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit hervorhebt.

**(41)** Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern das nationale Register für die „*alternanza scuola-lavoro*“ eingerichtet. Das Register wird im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium errichtet und besteht aus verschiedenen Teilen, welche in diesem Absatz näher beschrieben werden.

**(42)** Dieser Absatz bestimmt, dass die Bestimmungen laut Art. 4 Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzesdekretes Nr. 3/2015 (Kleine und mittlere innovative Unternehmen) – soweit anwendbar – gelten.

**(43)** Die Umsetzung der Bestimmungen laut Absätze 41 und 42 erfolgt im Rahmen der aufgrund der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehenden personellen, instrumentellen und finanziellen Ressourcen und jedenfalls ohne neue oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen.

**(44)** Im Bereich des nationalen Bildungssystems und unter Beachtung der Zuständigkeiten der Regionen können für die Potenzierung und die Aufwertung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie der Transparenz und der Qualität der entsprechenden Dienste auch von den Regionen akkreditierte Bildungseinrichtungen für die Verwirklichung von Bildungswegen der Berufsbildung („*istruzione e formazione professionale*“) teilnehmen mit dem Ziel, die Erfüllung der Bildungspflicht und des Bildungsrechts zu ermöglichen. Die in diesem Absatz beschriebenen Bildungsangebote werden auf der Grundlage von Interventionsplänen aufgewertet, die von der Unterrichtsministerin innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen sind. Um den Schülerinnen und Schülern, die in diesen Bildungswegen eingeschrieben sind, gleiche Chancen im Vergleich zu den Schülerinnen und Schülern der staatlichen Oberschulen zu gewährleisten, werden – unter Beachtung der Zuständigkeiten der Regionen – die Bestimmungen dieses Gesetzes berücksichtigt. Die Umsetzung der Bestimmungen dieses Absatzes erfolgt im Rahmen der aufgrund der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehenden personellen, instrumentellen und finanziellen Ressourcen und jedenfalls ohne neue oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen.

#### **Höhere Fachschulen (Absätze 45 bis 55)**

**(45)** Die vom Unterrichtsministerium für die höheren Fachschulen zur Verfügung gestellten Geldmittel werden ab dem Jahr 2015 im Ausmaß von nicht weniger als 30% den einzelnen Stiftungen zugewiesen, und zwar unter Berücksichtigung der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen und der in den darauf folgenden 12 Monaten erreichten Beschäftigungsquote im Verhältnis zu den von jeder Stiftung eingerichteten Bildungswegen und in Bezug auf das der Finanzierung vorhergehenden Jahres. Dieser Betrag gilt als Belohnung („*premiabilità*“) und ist für die Errichtung von neuen Bildungswegen der höheren Fachschulen durch die bestehenden Stiftungen zu verwenden.

**(46)** Jugendliche und Erwachsene haben zu den Bildungswegen der höheren Fachschulen

a) mit dem Abschlussdiplom der Oberschule und

b) mit dem Berufsbildungsdiplom Zugang, das am Ende der vierjährigen Bildungswege der berufsbildenden Schulen („*diploma professionale conseguito al termine dei percorsi quadriennali di istruzione e formazione professionale*“) erlangt wird.

**(47)** Um die Maßnahmen zur Vereinfachung und Förderung der höheren Fachschulen zu begünstigen, werden mit Dekret der Unterrichtsministerin innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Leitlinien erlassen mit der Zielsetzung, bildungspolitische Maßnahmen vor Ort („*sul territorio*“) und die Entwicklung der Beschäftigung der Jugendlichen zu unterstützen:

- a) Vereinfachung und Beschleunigung der Abschlussprüfungen der von den höheren Fachschulen errichteten Bildungswege durch Änderungen in der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und in der Vorbereitung und Bewertung der Abschlussprüfungen,
- b) Festlegung der Beiträge, welche die Studentinnen und Studenten für die Abschlussprüfungen der Bildungswege und den Erhalt des Diploms zu entrichten haben,
- c) Festlegung, dass die Beteiligung von öffentlichen Einrichtungen als Gründungsmitglieder der Stiftungen, denen die höheren Fachschulen und ihre Tätigkeiten zugeordnet sind, derart erfolgen kann, dass für die Haushalte der öffentlichen Einrichtungen keine neuen oder zusätzlichen Lasten erfolgen,
- d) Festlegung, dass – zum Zwecke der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit durch den Präfekten – die Stiftungen, denen die höheren Fachschulen zugeordnet sind, mit dem für das gesamte Staatsgebiet zur Verfügung gestellten Vermögen gleichmäßig ausgestattet werden, und zwar mit nicht weniger als 50.000 Euro und jedenfalls im Ausmaß, dass ein vollständiger „Zyklus“ der Bildungswege angeboten werden kann,
- e) Festlegung für die Stiftungen, denen Fachoberschulen zugeordnet sind, eines auf dem gesamten Staatsgebiet einheitlichen Buchhaltungssystems und eines Haushaltsentwurfs für die Rechnungslegung der Bildungswege,
- f) Festlegung, dass die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen andere Bildungswege auf Landesebene, auch in unterschiedlichen „Zweigstellen“ („*filiere*“) errichten können, unbeschadet der Beachtung des dafür vorgesehenen Ermächtigungsverfahrens. In diesem Falle müssen die höheren Fachschulen mit einem Mindestvermögen von 100.000 Euro ausgestattet sein.

**(48)** Mit Dekret der Unterrichtsministerin werden innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes – ohne neue und zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen – Leitlinien für die Bildungswege der höheren Fachschulen im Bereich der Mobilität („*area della Mobilità sostenibile*“) erlassen (betreffend die Unterbereiche „Mobilität der Personen und der Güter – Schiffsleitung“ und „Mobilität der Personen und der Güter – Verwaltung der Geräte und Anlagen an Bord“), um die Abschlussprüfungen dieses Bereiches mit den Berufsbefähigungsprüfungen zum Offizier der Handelsmarine, Bootsoffizier und Maschinenoffizier zusammenzuführen (durch Ergänzung der Prüfungskommission in Abänderung der geltenden Bestimmungen).

**(49-50)** Mit diesen Absätzen werden staatliche Bestimmungen (Art. 2 des DPR Nr. 75/2013 und Art. 4 des Ministerialdekrets Nr. 37/2008) abgeändert, indem vorgesehen wird, dass das Diplom der höheren Fachschule dazu befähigt, die Zertifizierung der energetischen Effizienz von Gebäuden vorzunehmen und Anlagen in den Gebäuden einzubauen.

**(51)** Mit Dekret der Unterrichtsministerin werden innerhalb von 90 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben der höheren Fachschulen für die Universität festgelegt, aufgrund der „Umrechnungstabellen“ („*tabelle di confluenza*“) zwischen den am Ende der genannten Bildungswege erreichten Kompetenzen und den Kompetenzen, die am Ende von vergleichbaren Laureatsstudiengängen erworben werden. Das Ausmaß der anerkannten universitären Bildungsguthaben kann jedenfalls nicht weniger als 100 [ECTS] für die Bildungswege mit einer Dauer von vier Semestern und nicht weniger als 150 [ECTS] für die Bildungswege mit einer Dauer von sechs Semestern betragen.

**(52-55)** Diese Absätze enthalten vorwiegend Bestimmungen zur Finanzierung der höheren Fachschulen.

### **Digitale Innovation und „Werkstattdidaktik“ („*didattica laboratoriale*“) (Absätze 56 bis 62)**

**(56)** Um die digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln und zu verbessern und die digitale Technologie zu einem didaktischen Instrument für die Entwicklung von Kompetenzen im Allgemeinen zu machen, genehmigt das Unterrichtsministerium den nationalen Plan für die digitale Schule („*Piano nazionale per la scuola digitale*“) in Synergie mit der europäischen und regionalen Planung und mit dem strategischen nationalen Projekt für das Ultrabreitband („*Progetto strategico nazionale per la banda ultralarga*“).

**(57)** Mit Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Schuljahr (01.09.2015) ergreifen die Schulen in den Dreijahresplänen des Bildungsangebotes und in Zusammenarbeit mit dem Unterrichtsministerium Maßnahmen, die mit den Zielsetzungen, den Grundsätzen und den Instrumenten, die vom nationalen Plan für die digitale Schule vorgesehen sind, übereinstimmen.

**(58)** Dieser Absatz definiert die Zielsetzungen, die der nationale Plan für die digitale Schule verfolgt (z.B. Ausbildung der Lehrpersonen im Bereich der didaktischen Innovationen, Potenzierung der Netz-Infrastruktur, Tätigkeiten, die die Entwicklung der digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler fördern).

**(59)** Innerhalb des Plansolls der Autonomie können die Schulen Lehrpersonen ermitteln, die die Maßnahmen laut Absatz 57 koordinieren. Diesen Lehrpersonen kann auch eine technisch-praktische Lehrperson zur Seite gestellt werden. Durch die Umsetzung dieser Bestimmung dürfen den öffentlichen Finanzen keine neuen oder zusätzlichen Lasten erwachsen.

**(60)** Um die Entwicklung der „Werkstattdidaktik“ zu fördern, können die Schulen (auch mittels der sog. „*poli tecnico-professionali*“) „territoriale Werkstätte“ für die Förderung der Arbeitseingliederung errichten. Auch Dritte können als mitfinanzierende Subjekte mitwirken (z.B. örtliche öffentliche Körperschaften, Universitäten, Vereine, Stiftungen, Fachoberschulen, aber auch Private). Zielsetzung: Ausbildung in strategischen Bereichen des „Made in Italy“ mit Bezug zum eigenen Territorium; Benutzung dieser Dienste durch arbeitslose Jugendliche, damit diese in die Arbeitswelt wiedereingegliedert werden; Öffnung der Schule für das schulische Umfeld und Nutzung der Strukturen außerhalb der Öffnungszeiten der Schule.

**(61)** Externe Subjekte, welche das Schulgebäude benutzen, um didaktische und kulturelle Tätigkeiten durchzuführen, sind für die Sicherheit und den Erhalt der Anlagen („*mantenimento del decoro degli spazi*“) verantwortlich.

**(62)** Um den Schulen die Umsetzung der in den Absätzen 56 bis 61 vorgesehenen Bestimmungen zu ermöglichen, wird ein Fonds bereitgestellt, der mit Dekret der Unterrichtsministerin auf die Schulen aufgeteilt wird.

### **Plansoll der Autonomie für die Umsetzung der Dreijahrespläne des Bildungsangebots (Absätze 63 bis 77)**

**(63)** Die Schulen verfolgen die Zielsetzungen laut Absätze 1 bis 4 und die Umsetzung der organisatorischen und Koordinierungsfunktionen durch das Plansoll der Autonomie, das aus Regelstellen („*posti comuni*“), „Integrationsstellen“ und aus Stellen für die Potenzierung des Bildungsangebotes besteht.

**(64)** Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 wird das Plansoll der Autonomie im Dreijahresrhythmus auf regionaler Basis mit Dekreten der Unterrichtsministerin bestimmt (im Rahmen der finanziellen Ressourcen laut Absatz 201 dieses Gesetzes).

**(65)** Die Aufteilung der Personaldotierung unter den Regionen erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der Klassen für die Regelstellen und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Stellen für die Potenzierung, ohne zusätzliche Lasten hinsichtlich der zugewiesenen Dotierung. Die Aufteilung der Personaldotierung für die Potenzierung der Integrationsstellen erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung. Weiters werden in diesem Absatz noch zusätzliche „Kriterien“ festgelegt, welche die Unterrichtsministerin bei der Aufteilung der Personaldotierung auf die Regionen mitberücksichtigt (z.B. Berggebiete, starke Zuwanderung, hohe Quote an Schulabbrüchen).

**(66)** Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 gelten die Stellenpläne des Lehrpersonals auf Regionalebene und werden in Gebietsbereiche (Landesverzeichnisse) getrennt nach Schulstufen, Wettbewerbsklassen und Stellenart („*tipologie di posto*“) gegliedert. Innerhalb 30. Juni 2016 legen die regionalen Schulämter auf Hinweis des Unterrichtsministeriums jene Gebietsbereiche fest, deren Größe kleiner ist als eine Provinz oder eine Metropole, unter Berücksichtigung

- a) der Schüleranzahl,
- b) der Nähe der Schulen und
- c) der Eigenarten des Gebietes (Besonderheiten interner Gebiete, Berggebiete, des Vorhandenseins von Schulen in den Gefängnissen sowie von weiteren bereits bestehenden Situationen oder Erfahrungen auf dem Gebiet).

**(67)** Für die Durchführung dieser Bestimmungen laut Absatz 66 dürfen den öffentlichen Finanzen keine neuen und zusätzlichen Lasten erwachsen.

**(68)** Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 wird das Plansoll der Autonomie mit Dekret des Direktors des regionalen Schulamtes unter die Gebietsbereiche (Landesverzeichnisse) aufgeteilt. Das Plansoll der Autonomie umfasst das rechtliche Plansoll und die Stellen für die Potenzierung, die Organisation, die Planung und die Koordinierung, einschließlich des von Schulverbänden oder aufgrund ihrer nationalen Bedeutung geäußerten Bedarfs für Projekte und Vereinbarungen, die laut Absatz 65 von besonderer didaktischer und kultureller Relevanz sind. Die Umsetzung dieses Absatzes erfolgt im Rahmen der Finanzmittel laut Absatz 201.

**(69)** Zum ausschließlichen Zweck den zusätzlich zum Plansoll der Autonomie erforderlichen Personalbedarf zu befriedigen, wird ab dem Schuljahr 2016/2017 jährlich mit Dekret der Unterrichtsministerin – im Fall der Feststellung einer unaufschiebbaren Notwendigkeit laut DPR Nr. 81/2009 – ein zusätzliches Stellenkontingent zur Verfügung gestellt mit Stellen, die nicht Teil des Plansolls der Autonomie und nicht für das unbefristet eingestellte Personal für Mobilität und Aufnahme in die Stammrolle verfügbar sind. Davon ausgenommen sind auch Integrationsstellen in Abweichung („*posti di sostegno in deroga*“). Die Vorgangsweise ist jene laut DPR Nr. 81/2009. Die Umsetzung dieses Absatzes erfolgt im Rahmen der jährlich verfügbaren Mittel des Unterrichtsministeriums laut Dekret der Unterrichtsministerin.

**(70)** Die regionalen Schulämter fördern – ohne neue und zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen – die Errichtung von Schulverbänden im gleichen Gebietsbereich (Landesverzeichnis). Die Schulverbände, die

innerhalb 30. Juni 2016 errichtet wurden, zielen auf die Aufwertung der beruflichen Ressourcen, die gemeinsame Verwaltung von Funktionen und Tätigkeiten im Verwaltungsbereich sowie auf die Umsetzung von didaktischen, erzieherischen, sportlichen oder kulturellen Projekten und Initiativen von Gebietsinteresse ab, die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen autonomen Schulen eines selben Gebietsbereichs getroffen werden, und die Vereinbarungen der Schulverbände („*accordi di rete*“) bezeichnet werden.

**(71)** Die Vereinbarungen der Schulverbände bestimmen:

- a) die Kriterien und Modalitäten für die Verwendung des Lehrpersonals in den Schulverbänden, unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der „Nichtdiskriminierung“ am Arbeitsplatz sowie der sozialen Unterstützung und Integration von Personen mit Beeinträchtigung, auch durch den Einsatz in den Wahlfächern und im Fachunterricht („*insegnamenti specialistici*“) sowie durch die Verwendung für die Koordinierung und Planung in Zusammenhang mit dem dreijährigen Bildungsplan in mehreren Schulen des Schulverbundes,
- b) die Fortbildungspläne des Schulpersonals,
- c) die dem Schulverbund zuzuweisenden Ressourcen für die Erreichung der eigenen Zielsetzungen,
- d) die Formen und Modalitäten für die Transparenz und Öffentlichkeit der Entscheidungen und der Rechnungslegung der durchgeführten Tätigkeiten.

**(72)** Um die Funktionalität der Verwaltungsobliegenheiten der Schulen zu verbessern, kann die Bearbeitung der Akte zu den Dienstaustritten, der Akte im Bereich der Beiträge und Pensionen, der Laufbahnen und der Abfertigungen des Schulpersonals sowie die Bearbeitung weiterer nicht eng mit der Verwaltung der einzelnen Schule zusammenhängenden Akte vom Schulverbund aufgrund von spezifischen Vereinbarungen abgewickelt werden.

**(73)** Das Lehrpersonal, das bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf unbefristete Zeit aufgenommen worden ist, behält den Dienstsitz („*titolarità della cattedra*“) an der Zugehörigkeitsschule. Für das Lehrpersonal, welches im Schuljahr 2015/2016 aufgrund der Verfahren laut Art. 399 des GvD Nr. 297/1994 aufgenommen wurde, gelten weiterhin die Bestimmungen desselben gesetzvertretenden Dekrets hinsichtlich der Zuerkennung des Dienstsitzes im Probejahr und der darauffolgenden Zuweisung des endgültigen Dienstsitzes. Das Lehrpersonal, welches im Sinne des Absatzes 98 Buchstaben b) und c) aufgenommen wurde, wird ab dem Schuljahr 2016/2017 den Gebietsbereichen (Landesverzeichnissen) zugewiesen. Das im Schuljahr 2016/2017 überzählige Lehrpersonal wird den Gebietsbereichen (Landesverzeichnissen) zugewiesen. Ab dem Schuljahr 2016/2017 erfolgt die territoriale und berufliche Mobilität des Lehrpersonals zwischen den Gebietsbereichen (Landesbereichen).

**(74)** Die Gebietsbereiche (Landesverzeichnisse) und die Schulverbände werden unter Beachtung des Plansolls der Autonomie und der aufgrund der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung stehenden Geldmittel festgelegt (ohne neue oder höhere Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzmittel).

**(75)** Die Anzahl der Integrationsstellen wird auf der Grundlage der geltenden staatlichen Bestimmungen bemessen.

**(76)** Bei der Aufteilung des Plansolls der Autonomie werden die Bedürfnisse der slovenischsprachigen Schulen oder die Schulen mit zweisprachigem Unterricht in Slovenisch-Italienisch der Region Friaul-Julisch Venetien berücksichtigt. Für diese Schulen werden die Anzahl der gemeinsamen Stellen und jene für die Potentierung des Bildungsangebotes auf regionaler Ebene festgelegt.

**(77)** Aufrecht bleiben die anderweitigen Bestimmungen („*determinazioni*“), die die autonome Region Aosta und die autonomen Provinzen von Trient und Bozen im Bereich der Aufnahme des Lehr- und Erziehungspersonals (in Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse hinsichtlich der Stellenpläne auf Region- bzw. auf Provinzebene) getroffen haben und treffen können.

### **Befugnisse der Schulführungskraft (Absätze 78 bis 94)**

**(78)** Um die Autonomie der Schulen und die Reorganisation des gesamten Bildungssystems vollständig umzusetzen, gewährleistet die Schulführungskraft – unter Beachtung der Befugnisse der Kollegialorgane der Schule und unter Einhaltung der einheitlichen und nationalen Standards für die Inanspruchnahme des Rechts auf Ausbildung – eine wirksame und effiziente Verwaltung der personellen, finanziellen, technologischen und materiellen Ressourcen sowie der gemeinsamen Grundlagen des gesamten öffentlichen Schulsystems, indem sie die gute Entwicklung („*buon andamento*“) sicherstellt. Zu diesem Zwecke übt sie Leitungs-, Verwaltungs-, Organisations- und Koordinierungsbefugnisse aus und ist für die Verwaltung der finanziellen und instrumentellen Ressourcen und der Ergebnisse des Dienstes sowie für die Aufwertung der Personalressourcen verantwortlich.

**(79)** Ab dem Schuljahr 2016/2017 bietet die Schulführungskraft für die Besetzung der Stellen der Schule den Lehrpersonen der Stammrolle, die dem betreffenden Gebietsbereich (Landesverzeichnis) zugewiesen sind, die Aufträge mit Vorrang auf die freien und verfügbaren Regelstellen und Integrationsstellen – auch unter Berücksichtigung der von denselben Lehrpersonen eingereichten Kandidaturen und des Vorranges bei der Zuweisung des Sitzes laut Art. 21 und 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992 (Vorrang für Lehrpersonen mit Beeinträchtigung) – an, um den ordnungsgemäßen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten. Die Schulführungskraft kann die Lehrpersonen für andere Wettbewerbsklassen einsetzen als jene, für welche sie

lehrbefähigt sind, sofern sie im Besitz eines für den Unterricht gültigen Studientitels sind und Bildungswege und Berufskompetenzen aufweisen, die mit dem zu erteilenden Unterricht übereinstimmen und sofern keine in den entsprechenden Wettbewerbsklassen befähigten Lehrpersonen im Gebietsbereich (Landesverzeichnis) verfügbar sind.

**(80)** Die Schulführungskraft schlägt den Auftrag in Übereinstimmung mit dem Dreijahresplan des Bildungsangebotes vor. Der Auftrag hat eine dreijährige Dauer und wird erneuert, sofern er mit dem Plan des Bildungsangebots übereinstimmt. Das Curriculum, die Erfahrungen und die beruflichen Kompetenzen sind aufgewertet und es können Kolloquien durchgeführt werden. Die Transparenz und die Öffentlichkeit der angewandten Kriterien, der erteilten Aufträge und der Curricula der Lehrpersonen sind durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule gewährleistet.

**(81)** Bei der Erteilung der Aufträge an die Lehrpersonen, die dem jeweiligen Gebietsbereich (Landesverzeichnis) zugewiesen sind, ist die Schulführungskraft angehalten, das Nichtvorhandensein jener Unvereinbarkeitsgründe zu erklären, die aufgrund von Ehe, Verwandtschaft oder Verschwägerung innerhalb des zweiten Grades mit den selben Lehrpersonen gegeben sind.

**(82)** Der Auftrag wird von der Schulführungskraft zugewiesen und vervollständigt sich mit der Annahme durch die Lehrperson. Die Lehrperson, welche mehrere Auftragsvorschläge erhält, wählt unter diesen aus. Das regionale Schulamt sorgt für die Erteilung der Aufträge an jene Lehrpersonen, die keine Auftragsvorschläge erhalten oder angenommen haben und jedenfalls in den Fällen von Untätigkeit der Schulführungskraft.

**(83)** Die Schulführungskraft kann im Rahmen des Plansolls der Autonomie bis zu 10% der Lehrpersonen bestimmen, die sie bei organisatorischen und didaktischen Hilfstätigkeiten unterstützen. Durch die Umsetzung dieses Absatzes dürfen keine neuen oder höheren Lasten für die öffentlichen Finanzen entstehen.

**(84)** Um die didaktische Qualität zu verbessern – auch in Hinblick auf die Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung – verringert die Schulführungskraft – im Rahmen des zugewiesenen Plansolls der Autonomie und der verfügbaren, auch logistischen, Ressourcen – die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse (im Vergleich zu der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehen Mindestanzahl).

**(85)** Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen laut Absatz 7 kann die Schulführungskraft den Ersatz von abwesenden Lehrpersonen für die Besetzung von zeitweiligen Supplenzen bis zu 10 Tagen mit Personal des Plansolls der Autonomie vornehmen (bei Einsatz in einer „unteren“ Stufe behält das Personal das Gehalt der „Zugehörigkeitsstufe“ bei).

**(86)** Aufgrund der den Schulführungskräften zuerkannten Zuständigkeiten, wird ab dem Schuljahr 2015/2016 der einheitliche staatliche Fonds für die Gehälter („*retribuzione della posizione, fissa e variabile*“) und Ergebnisgehälter der Schulführungskräfte im Ausmaß von 12 Mio. Euro für das Jahr 2015 und von 35 Mio. Euro ab dem Jahr 2016 erhöht. Der Fonds wird außerdem um weitere 46 Mio. Euro für das Jahr 2016 und um 14 Mio. Euro für das Jahr 2017 für die Bezahlung von Ergebnisgehältern *una tantum* erhöht.

**(87)** Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit und um den Auswirkungen auf das Schulsystem aufgrund möglicher Entscheidungen in anhängigen Streitfällen bezüglich der Wettbewerbe von Schulführungskräften laut nachfolgendem Absatz 88 vorzubeugen, werden mit Dekret der Unterrichtsministerin innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Modalitäten für die Abwicklung eines intensiven Ausbildungskurses und der entsprechenden schriftlichen Abschlussprüfung festgelegt, damit die Personen laut nachfolgendem Absatz 88 in den Stellenplänen der Schulführungskräfte aufgenommen werden können. Die Weiterbildungstätigkeiten und die Eingliederung in die Stellenpläne erfolgt im Rahmen der laut geltender Gesetzgebung verfügbaren Ressourcen und der aufgrund des Art. 39 des Gesetzes Nr. 449/1997 ermächtigten Aufnahmen.

**(88)** Das oben genannte Dekret der Unterrichtsministerin betrifft

- a) die Gewinnerinnen und Gewinner bzw. die Personen, die in den Ranglisten eingetragen sind („*utilmente collocati*“), bzw. die alle Phasen von Wettbewerben nach Prüfungen und Titeln für die Aufnahme von Schulführungskräften, welche nachträglich im Gerichtswege annulliert wurden, positiv bestanden haben (betrifft Wettbewerbsausschreibung vom 13. Juli 2011) sowie
- b) die Personen, die zumindest im ersten Gerichtsgrad ein positives Urteil bzw. die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes kein definitives Urteil im Rahmen des Streitfalls in Bezug auf die Wettbewerbe für Schulführungskräfte laut Dekrete vom 22.11.2004 und vom 03.10.2006 bzw. die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes kein definitives Urteil gegen die Erneuerung des Wettbewerbsverfahrens im Sinne des Gesetzes Nr. 202/2010 erhalten haben.

**(89)** Die regionalen Ranglisten gemäß Absatz 1-bis des Art. 17 des Gesetzesdekretes Nr. 104/2013 bleiben in den Regionen, in denen zum Zeitpunkt des Erlasses des obengenannten Dekretes der Unterrichtsministerin Streitfälle in Bezug auf den ordentlichen Wettbewerb für die Aufnahme von Schulführungskräften – ausgeschrieben mit Dekret vom 13. Juli 2011 – anhängig sind, offen in Erwartung der Ergebnisse der Ausbildungskurse laut Absatz 87.

**(90)** Für die Zielsetzungen laut Absatz 87 sowie für die zusätzlichen Zielsetzungen in Zusammenhang mit der Aufwertung von beruflichen bereits positiv eingesetzten Erfahrungen legen die Personen laut Absatz 88 Buchstabe a), die im Schuljahr 2014/2015 Dienst als Führungskraft mit befristeten Verträgen geleistet haben, eine Sonderprüfungssession ab, die aus der Durchführung einer mündlichen Prüfung über die angereifte Erfahrung besteht, auch in Bezug auf die im Laufe des geleisteten Dienstes erhaltene Bewertung. Nach positivem Bestehen dieser Prüfung werden die mit den genannten Schulführungskräften eingegangenen Arbeitsverhältnisse bestätigt.

**(91)** Die Durchführung der Verfahren laut Absätze 87 bis 90 erfolgt mit den verfügbaren instrumentellen und finanziellen Ressourcen laut geltender Gesetzgebung und ohne neue oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen.

**(92)** Um die unverzügliche Besetzung der freien Stellen der Schulführungskräfte zu gewährleisten, sind – nach Abschluss der Maßnahmen für die Mobilität und nach vorherigem Gutachten des regionalen „Zielschulamtes“ („*ufficio scolastico regionale di destinazione*“) und unter Berücksichtigung der Stellen für die Personen laut Absatz 88 – die für die Aufnahme der Schulführungskräfte ermächtigten Stellen im Rahmen von maximal 20 Prozent jenen geeigneten Personen zugeteilt, die in den regionalen Wettbewerbsranglisten für die Aufnahme von Schulführungskräften (ausgeschrieben mit Dekret vom 13. Juli 2011) eingetragen sind. Die Unterrichtsministerin legt mit Dekret die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen fest.

**(93)** Die Bewertung der Schulführungskräfte wird im Sinne des Art. 25 Absatz 1 des GvD Nr. 165/2001 durchgeführt. Bei der Ermittlung der Indikatoren für die Bewertung der Schulführungskraft wird der Beitrag der Führungskraft zur Verfolgung der Ergebnisse für die Verbesserung des Schuldienstes – so wie vom Bericht zur Selbstevaluation laut DPR Nr. 80/2013 vorgesehen – in Übereinstimmung mit den im GvD Nr. 150/2009 enthaltenen Bestimmungen und folgender allgemeiner Kriterien berücksichtigt:

- a) Leitungs- und organisatorische Kompetenzen, um die Ergebnisse, Korrektheit, Transparenz, Effizienz und Effektivität des Führungshandelns – in Bezug auf die im dreijährigen Auftrag zugewiesenen Zielsetzungen – umzusetzen,
- b) Aufwertung des Einsatzes und der beruflichen Verdienste des Schulpersonals, unter dem individuellen Gesichtspunkt und des kollegialen Verhaltens („*ambiti collegiali*“),
- c) Wertschätzung des eigenen Handelns innerhalb der beruflichen und sozialen Gemeinschaft,
- d) Beitrag zur Verbesserung des Bildungserfolges der Schülerinnen und Schüler und der organisatorischen und didaktischen Prozesse im Rahmen der Selbstevaluation, der Evaluation und der sozialen Rechenschaftslegung („*rendicontazione sociale*“),
- e) einheitliche Führung der Schule, Förderung der Beteiligung und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, der Beziehungen mit dem sozialen Umfeld und im Schulverbund.

**(94)** Das Komitee für die Bewertung der Schulführungskräfte ist laut Art. 25 Absatz 1 des GvD Nr. 165/2001 zusammengesetzt (das Komitee ist am regionalen Schulamte angesiedelt und besteht aus Fachleuten, die auch nicht der regionalen Schulverwaltung angehören können; den Vorsitz übt eine Führungskraft des regionalen Schulamtes aus) und kann sich in Bezug auf das Verfahren und die „Bewertungsgegenstände“ unterschiedlich zusammensetzen. Die Bewertung orientiert sich am dreijährigen Auftrag und am Berufsprofil und steht in Zusammenhang mit dem Ergebnisgehalt. Um die unentbehrlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Schulen, die für die Umsetzung dieses Gesetzes und in Bezug auf die unaufschiebbare Notwendigkeit die Bewertung der Schulführungskräfte und die Umsetzung des nationalen Evaluationssystems laut DPR Nr. 80/2013 zu gewährleisten, können für das Triennium 2016-2018 zeitweilige Führungsaufträge für Inspektorinnen und Inspektoren mit einer Höchstdauer von drei Jahren vergeben werden. Die Vergabe für die Inspektionsfunktion laut diesem Absatz erfolgt gemäß Art. 19 Absatz 1-bis des GvD Nr. 165/2001.

#### **Außerordentlicher Aufnahmeplan (Absätze 95 bis 114)**

**(95)** Für das Schuljahr 2015/2016 wird das Unterrichtsministerium ermächtigt, einen außerordentlichen Aufnahmeplan für das Lehrpersonal der staatlichen Schulen jeder Schulart und Schulstufe auf unbefristete Zeit für die Besetzung aller Regelstellen und „Integrationsstellen“ des rechtlichen Plansolls zu erstellen, welche nach Abschluss der Aufnahme in die Stammrolle für dasselbe Schuljahr frei und verfügbar geblieben sind; in der Folge sind die vor 2012 ausgeschriebenen Rangordnungen der Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen abgeschafft. Für das Schuljahr 2015/2016 ist das Unterrichtsministerium zudem ermächtigt, die weiteren Stellen laut Tabelle 1 dieses Gesetzes zu besetzen, die zwischen den Schulstufen der Grund-, Mittel- und Oberschule und den „Stellenarten“ wie sie in der gleichen Tabelle angegeben sind, sowie zwischen den Regionen im Verhältnis für jede Schulstufe zur Schüleranzahl der staatlichen Schulen – auch unter Berücksichtigung von Berggebieten oder kleinen Inseln, interner Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte oder mit starker Einwanderung („*processo immigratorio*“) sowie von Gebieten, die von einer hohen Quote von Schulabbrüchen gekennzeichnet sind – aufgeteilt werden. Die Aufteilung der Stellen laut Tabelle 1 zwischen den Wettbewerbsklassen erfolgt mit Dekret der Führungskraft des regionalen Schulamtes auf der Grundlage des von den Schulen gemeldeten Bedarfs, der auf die Rangordnungen laut

Absatz 96 zu begrenzen ist. Ab dem Schuljahr 2016/2017 fließen die Stellen laut Tabelle 1 in das Plansoll der Autonomie für die Bildung der Stellen für die Potenzierung. Ab dem Schuljahr 2015/2016 können die Stellen für die Potenzierung nicht aufgrund von kurzfristigen Supplenzen besetzt werden. Nur für das Schuljahr 2015/2016 können genannte Stellen nicht für Supplenzen laut Art. 40 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 449/1997 verwendet werden und sie stehen nicht für die Mobilität, Verwendung oder provisorische Zuweisung zur Verfügung.

**(96)** Im Rahmen der Stellen laut Absatz 95 sind jene Lehrpersonen unbefristet aufgenommen, welche:

- a) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Ranglisten des öffentlichen Wettbewerbes nach Prüfungen und Titeln auf Stellen und Lehrstühlen, der mit Dekret vom 24.09.2012, Nr. 82, für die Aufnahme von Lehrpersonen für die staatlichen Schulen jeder Schulart und Schulstufe ausgeschrieben wurde, ohne Vorbehalt eingetragen sind, und
- b) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Ranglisten mit Auslaufcharakter laut Art. 1 Absatz 605 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 296/2006 ohne Vorbehalt eingetragen sind, wobei ausschließlich die Punkteanzahl und die Vorzugs- und Vorrangtitel zählen, in deren Besitz das Personal bei der letzterfolgten Ajournerung der Ranglisten mit Auslaufcharakter für das Triennium 2014 bis 2017 war.

**(97)** Die Lehrpersonen laut vorhergehendem Absatz 96 nehmen am außerordentlichen Aufnahmeplan teil. An den Personen laut Absatz 98 Buchstaben b) und c) nehmen die Lehrpersonen teil, wenn sie einen Antrag um Aufnahme ausschließlich nach den Modalitäten laut nachfolgendem Absatz 103 gestellt haben. Lehrpersonen, die in beide Kategorien von Ranglisten fallen (also Lehrpersonen, die sowohl Wettbewerbssieger, als auch in den Ranglisten mit Auslaufcharakter eingetragen sind), haben im Antrag eine Auswahl zu treffen.

**(98)** Beim außerordentlichen Aufnahmeplan wird nach den Modalitäten und Phasen und in der angegebenen Reihenfolge wie folgt vorgegangen:

- a) Die Lehrpersonen laut Absatz 96 Buchstaben a) und b) sind innerhalb 15. September 2015 im Rahmen der freien und verfügbaren Stellen im rechtlichen Plansoll laut erstem Satz des Absatzes 95 nach den ordentlichen in die Zuständigkeit der regionalen Schulämter fallenden Verfahren laut Art. 399 (staatliche Bestimmung zur Aufnahme in die Stammrolle des Lehrpersonals) des GvD Nr. 297/1994 aufgenommen.
- b) In Abweichung von Art. 399 des GvD Nr. 297/1994 werden die Lehrpersonen laut Absatz 96 Buchstaben a) und b), an die in der Phase a) kein Vorschlag für die Aufnahme gerichtet wurde, mit rechtlicher Wirkung vom 1. September 2015 im Rahmen der nach der Phase a) übrig gebliebenen freien und verfügbaren Stellen des rechtlichen Plansolls nach dem nationalen Verfahren laut Absatz 100 aufgenommen.
- c) In Abweichung von Art. 399 des GvD Nr. 297/1994 werden die Lehrpersonen laut Absatz 96 Buchstaben a) und b), an die in den Phasen a) oder b) kein Vorschlag für die Aufnahme gerichtet wurde, mit rechtlicher Wirkung vom 1. September 2015 im Rahmen der Stellen gemäß Tabelle 1 nach dem nationalen Verfahren laut Absatz 100 aufgenommen.

**(99)** Für die Lehrpersonen laut den Phasen b) und c) des Absatzes 98 erfolgt die Zuweisung des Dienstsitzes nach Abschluss der entsprechenden Phase, außer ihre Supplenzverträge sind nicht kurzfristig; in diesem Fall erfolgt die Aufnahme am 1. September 2016 für die Lehrpersonen mit Jahressupplenz und am 1. Juli 2016 bzw. am Ende der Abschlussprüfungen der Oberschule für die Lehrpersonen mit Supplenzen bis zum Ende der Unterrichtstätigkeit. Die wirtschaftliche Laufzeit des entsprechenden Arbeitsvertrages erfolgt nach Dienstantritt am zugewiesenen Sitz.

**(100)** Die laut Absatz 98 Buchstaben b) und c) betroffenen Lehrpersonen geben die Reihung ihrer Bevorzugung für die Integrations- und für die Regelstellen an, sofern sie über die entsprechende Spezialisierung verfügen. Zudem geben sie die Reihung ihrer Bevorzugung für alle Provinzen auf nationaler Ebene an, für welche sie beabsichtigen teilzunehmen. Für den Fall, dass in allen Provinzen keine verfügbaren Stellen sind, wird die Aufnahme nicht vorgenommen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der angegebenen Reihung aller Eintragungen in den Ranglisten, wobei den Lehrpersonen laut Absatz 96 Buchstabe a) gegenüber den in den Ranglisten mit Auslaufcharakter Eingetragenen Vorrang gegeben wird; untergeordnet zählt die für jede Wettbewerbsklasse zuerkannte Punkteanzahl.

**(101)** Die Provinz und die „Stellenarten“, auf die jede Lehrperson aufgenommen wird, werden für jede Eintragung in die Rangordnung nach der Reihung laut Absatz 1009 wie folgt festgelegt: In der in den Bevorzugungen angegebenen Reihenfolge der Provinzen zählt für jede Provinz die „Stellenart“ nach der angegebenen Reihenfolge.

**(102)** Die Lehrpersonen laut Absatz 98 Buchstaben b) und c) nehmen das Aufnahmeangebot ausdrücklich innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt desselben nach den Modalitäten des Absatzes 103 an. Für den Fall, dass das Aufnahmeangebot nicht fristgerecht und nach den genannten Modalitäten angenommen wird, können den Lehrpersonen laut Absatz 96 keine weiteren Angebote auf unbefristete Aufnahme im Sinne des außerordentlichen Aufnahmeplanes unterbreitet werden. Lehrpersonen, die keinen ihnen eventuell in einer Phase angebotenen Stellenvorschlag annehmen, nehmen nicht an den nachfolgenden Phasen teil und

werden endgültig aus den entsprechenden Ranglisten gestrichen. Die Stellen, die aufgrund des Verzichts auf Aufnahme zur Verfügung stehen, dürfen in keiner der Phasen laut Absatz 98 zugewiesen werden.

**(103)** Für die Zielsetzungen der Absätze 95 bis 105 wird im Amtsblatt der Republik eine eigene Bekanntmachung veröffentlicht. Dieselbe Bekanntmachung regelt die für die Mitteilungen vorgesehenen Termine und Modalitäten an die Lehrpersonen laut Absatz 96, einschließlich des Antrages auf Aufnahme und der angegebenen Reihungen der Bevorzugung, des Aufnahmeangebotes, der Annahme oder des Verzichts. Die Bekanntmachung legt fest, welche Mitteilungen durch den Gebrauch der zertifizierten elektronischen Post bzw. den – auch ausschließlichen – Gebrauch des eigenen vom Unterrichtsministerium verwalteten Informationssystems erfolgt.

**(104)** Ausgeschlossen vom außerordentlichen Aufnahmeplan ist jenes Personal, welches bereits als Lehrperson im Staatsdienst unbefristet eingestellt ist, auch wenn es in den Bewertungsrangordnungen des in Absatz 96 Buchstaben a) und b) genannten Wettbewerbs eingetragen ist, und unabhängig von der Wettbewerbsklasse, vom Stellentyp und von der Bildungsstufe, für die es eingetragen oder angestellt ist. Ebenfalls ausgeschlossen sind jene Lehrpersonen, die den Vorbehalt (in Bezug auf die Erlangung der Lehrbefähigung) nicht bis zum 30.06.2015 auflösen (unbeschadet der Bestimmung des vorhergehenden Satzes).

**(105)** Ab 1. September 2015 verlieren die Rangordnungen laut Absatz 96 Buchstabe b), sofern sie aufgebraucht sind, ihre Wirksamkeit in Bezug auf die Aufnahme mit Vertrag jeglicher Art und Dauer für die Mittel- und Oberschule.

**(106)** Die erste Gruppe der Schulranglisten des Lehr- und Erziehungspersonals laut Art. 5 des Dekrets des Unterrichtsministers vom 13.06.2007, Nr. 131, entfaltet weiterhin ihre Wirksamkeit ausschließlich für jene Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dieser Rangliste eingetragen sind und mit dem außerordentlichen Aufnahmeplan nicht aufgenommen werden.

**(107)** Ab dem Schuljahr 2016/2017 kann die Eintragung in den Schulranglisten ausschließlich nach Erlangung der Lehrbefähigung erfolgen.

**(108)** Für das Schuljahr 2016/2017 wird ein außerordentlicher Plan für die territoriale und berufliche Mobilität auf alle freien Stellen des Plansolls der Autonomie für die Lehrpersonen, die innerhalb des Schuljahres 2014/2015 unbefristet aufgenommen werden, in die Wege geleitet. Dieses Personal nimmt auf Antrag an der Mobilität für alle Gebietsbereiche (Landesverzeichnisse) auf Staatsebene – in Abweichung der dreijährigen Verpflichtung des Verbleibes in der Provinz – auf alle freien und verfügbaren Stellen, einschließlich jener teil, die im Schuljahr 2015/2016 den Lehrpersonen laut Absatz 96 Buchstabe b), die gemäß Absatz 98, Buchstaben b) und c) aufgenommen wurden, vorläufig zugewiesen wurden. In der Folge mit das Lehrpersonal laut Absatz 96 Buchstabe b), welches aufgrund des außerordentlichen Plans auf unbefristete Zeit gemäß Absatz 98, Buchstaben b) und c) aufgenommen und den Landesverzeichnissen zugewiesen wurde – vorläufig und für das Schuljahr 2015/2016 – nehmen für das Schuljahr 2016/2017 an der Mobilität in allen Landesverzeichnissen auf nationaler Ebene für die Zuerkennung des dreijährigen Auftrages teil. Beschränkt auf das Schuljahr 2015/2016 können die innerhalb des Schuljahres 2014/2015 auf unbefristete Zeit aufgenommenen Lehrpersonen – auch in Abweichung zur dreijährigen Bindung – die provisorische Zuweisung innerhalb der Provinz beantragen. Diese Zuweisung kann vom Unterrichtsministerium im Rahmen der verfügbaren und ermächtigten Stellen des Plansolls der Autonomie erfolgen.

**(109)** Unbeschadet der Bestimmungen laut Absätze 95 bis 105 erfolgt der Zugang des Lehr- und Erziehungspersonals der staatlichen Schule zu den Ranglisten auf unbefristete Zeit mit folgenden Modalitäten:

- a) mittels nationalen Wettbewerben auf regionaler Basis nach Titeln und Prüfungen. Bei der Festlegung der Stellen, die mit Wettbewerb ausgeschrieben werden, wird der von den Schulen in den dreijährigen Plänen des Bildungsangebotes gemeldete Bedarf berücksichtigt. Lehrpersonen, die in den Bewertungsrangordnungen der öffentlichen Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen des Lehrpersonals eingetragen sind, werden im Rahmen der ausgeschriebenen Wettbewerbsstellen und im Sinne der ordentlichen Aufnahmemöglichkeiten („ordinarie facoltà assunzionali“) in die Stammrollen laut Absatz 66 aufgenommen; an diese Lehrpersonen sind die Aufnahmenvorschläge laut den Absätzen 79 bis 82 zu richten und sie drücken nach Position in der Rangliste den Vorzug für die Aufnahme in den Gebietsbereich (Landesverzeichnis) innerhalb der Region aus, für welche sie sich beteiligt haben. Der Verzicht auf Aufnahme oder die nichterfolgte Annahme ohne einen triftigen und begründeten Rechtfertigungsgrund bedingen die Streichung aus der Bewertungsrangordnung,
- b) die Wettbewerbe laut Buchstabe a) werden auch für Integrationsstellen ausgeschrieben; zu diesem Zwecke sehen die Wettbewerbsausreibungen die Abwicklung getrennter Wettbewerbsprüfungen nach Titeln und Prüfungen vor, aufgeteilt für die Integrationsstellen des Kindergartens, für die Integrationsstellen der Grundschule, für die Integrationsstellen der Mittelschule und für jene der Oberschule; das Bestehen der jeweiligen Prüfungen und die Bewertung der entsprechenden Titel ergibt eine getrennte Bewertungsrangordnung nach Schulstufe. Demzufolge können für die

Wettbewerbe laut Buchstabe a) keine Verzeichnisse erstellt werden, die für die unbefristete Aufnahme auf Integrationsstellen dienen,

- c) für die Aufnahme des Lehr- und Erziehungspersonals gilt weiterhin Art. 399 Absatz 1 des GvD Nr. 297/1994 bis zur vollständigen Erschöpfung der entsprechenden Rangordnungen mit Auslaufcharakter; Lehrpersonen, die in den Rangordnungen mit Auslaufcharakter eingetragen sind, werden – im Sinne der ordentlichen Aufnahmemöglichkeiten – in die Stammrollen laut Absatz 66 aufgenommen; an diese Lehrpersonen sind die Aufnahmegeschäfte laut den Absätzen 79 bis 82 zu richten und sie drücken nach Position in der entsprechenden Rangordnung den Vorzug für die Aufnahme in den Gebietsbereich (Landesverzeichnis) innerhalb der Provinz aus, in der sie eingetragen sind. Für die Rangordnungen mit Auslaufcharakter findet weiterhin Art. 1 Absatz 4-quinquies des Gesetzesdekretes Nr. 134/2009 Anwendung.

**(110)** Ab dem öffentlichen Wettbewerb laut Absatz 114 können für jede Wettbewerbsklasse oder „Stellenart“ ausschließlich Kandidatinnen und Kandidaten im Besitz der entsprechenden Lehrbefähigung – und für die Integrationsstellen des Kindergartens sowie der Grund-, Mittel- und Oberschulen die Kandidatinnen und Kandidaten im Besitz des entsprechenden Spezialisierungstitels für didaktische Unterstützungstätigkeiten der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung – an den Wettbewerbsverfahren nach Titeln und Prüfungen teilnehmen. Für das Erziehungspersonal finden weiterhin die geltenden spezifischen Bestimmungen für den Zugang zu den entsprechenden Wettbewerbsverfahren Anwendung. An den öffentlichen Wettbewerben nach Titeln und Prüfungen kann jedenfalls das Lehr- und Erziehungspersonal nicht teilnehmen, welches bereits auf Stellen und Wettbewerbsklassen mit individuellem unbefristetem Arbeitsvertrag an den staatlichen Schulen aufgenommen wurde.

**(111)** Für die Teilnahme an den öffentlichen Wettbewerben nach Titeln und Prüfungen laut Art. 400 des GvD Nr. 297/1994 sind Sekretariatsspesen zu entrichten, deren Höhe in den entsprechenden Ausschreibungen festgelegt wird.

**(112)** Die laut vorhergehendem Absatz eingenommenen Beträge werden auf Einnahmekapitel des Staatshaushaltes überwiesen, um in der Folge auf die entsprechenden Kapitel des Unterrichtsministeriums zum Zwecke der Durchführung der Wettbewerbe zugewiesen zu werden.

**(113)** Dieser Absatz enthält Änderungen am Art. 400 des GvD Nr. 297/1994. Insbesondere wird u.a. vorgesehen, dass die Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungen gesamtstaatlich sind und auf regionaler Ebene im Dreijahreszyklus für alle freien und verfügbaren Stellen (im Rahmen der verfügbaren finanziellen Ressourcen) sowie für die Stellen, die sich als solche im Triennium ergeben, ausgeschrieben werden. Die entsprechenden Ranglisten haben – ab dem auf die Genehmigung derselben folgenden Schuljahrs – dreijährige Gültigkeit und sie verlieren ihre Wirkung mit der Veröffentlichung der darauffolgenden Wettbewerbsranglisten und jedenfalls nach Ablauf des genannten Trienniums. In die genannte Rangliste können höchstens so viele Personen aufgenommen werden, wie Stellen ausgeschrieben wurden, zuzüglich 10%.

**(114)** Das Unterrichtsministerium schreibt innerhalb 1. Dezember 2015 einen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für die Aufnahme von Lehrpersonal auf unbefristete Zeit in den staatlichen Schulen und Erziehungseinrichtungen im Sinne des Art. 400 des GvD Nr. 297/1994 für die Besetzung – im Rahmen aller freien und verfügbaren Stellen des Plansolls der Autonomie sowie der Stellen, die sich als solche im Triennium ergeben – aus. Beschränkt auf diese Ausschreibung werden folgende Titel höher bewertet:

- a) erlangte Lehrbefähigung aufgrund des Zuganges zu den Lehrbefähigungskursen mittels öffentlichen Auswahlverfahren nach Titeln und Prüfungen, sei es die Erlangung eines spezifischen Magisterlaureats oder „a ciclo unico“,
- b) der befristet geleistete Dienst für eine durchgehende Dauer von nicht weniger als 180 Tagen in den Schulen und Erziehungseinrichtungen jeder Art und Stufe.

### **Berufsbildungs- und Probezeit des Erziehungs- und Lehrpersonals (Absätze 115 bis 120)**

**(115)** Das Lehr- und Erziehungspersonal wird einer Berufsbildungs- und Probezeit unterzogen. Das positive Bestehen bedingt die effektive Aufnahme in die Stammrolle.

**(116)** Das Bestehen des Berufsbildungs- und Probezeitraums setzt voraus, dass mindestens 180 Tage effektiver Dienst geleistet wurde, davon mindestens 120 Tage für didaktische Tätigkeiten.

**(117)** Das Lehr- und Erziehungspersonal in der Berufsbildungs- und Probezeit wird von der Schulführungskraft nach Anhören des Dienstbewertungskomitees und auf der Grundlage eines Berichts („istruttoria“) jener Lehrperson bewertet, der von der Schulführungskraft die Funktionen des Tutors/der Tutorin übertragen wurde.

**(118)** Mit Dekret der Unterrichtsministerin werden die Zielsetzungen, die Modalitäten der Bewertung des Grads der Zielerreichung, die Fortbildungstätigkeiten und die Kriterien für die Bewertung des Lehr- und Erziehungspersonals in der Berufsbildungs- und Probezeit bestimmt.

**(119)** Im Falle einer negativen Bewertung der Berufsbildungs- und Probezeit wird das Lehr- und Erziehungspersonal einer zweiten – nicht erneuerbaren – Berufsbildungs- und Probezeit unterzogen.

**(120)** Sofern mit den Absätzen 115-119 vereinbar, finden die Bestimmungen laut Art. 437-440 des GvD Nr. 297/1994 (es handelt sich um die staatlichen Bestimmungen zur Berufsbildungs- und Probezeit) weiterhin Anwendung.

### **Elektronische Karte für die Fortbildung und Ausbildung des Lehrpersonals (121 bis 125)**

**(121)** Um die laufende Fortbildung der Lehrpersonen zu fördern und um deren berufliche Kompetenzen aufzuwerten, wird – unter Beachtung der Ausgabenbegrenzung laut Absatz 123 – die sog. „*Carta elettronica per l'aggiornamento e la formazione del docente di ruolo*“ der Schulen aller Schulstufen und Schultypen eingeführt. Die Karte im Wert von 500.- Euro für jedes Schuljahr kann verschiedenartig verwendet werden: für den Ankauf von Büchern und Texten, auch in digitalem Format, für Veröffentlichungen und Zeitschriften, die für die berufliche Fortbildung nützlich sind, für den Ankauf von Hard- und Software, für die Einschreibung an Kursen für die Fortbildung und Qualifizierung der beruflichen Kompetenzen, die von Einrichtungen abgehalten werden, welche vom Unterrichtsministerium akkreditiert wurden, für die Einschreibung an universitären Laureatsstudiengängen („*corsi di laurea, di laurea magistrale o specialistica o a ciclo unico*“), die mit dem Berufsbild zusammenhängen, bzw. für postuniversitäre Ausbildungen und Master, die mit dem Berufsbild zusammenhängen, für Theater- und Filmvorstellungen, für den Eintritt in Museen, Ausstellungen, kulturellen Events und „Livedarstellungen“ („*spettacoli dal vivo*“) sowie für Initiativen, die mit dem Plan des Bildungsangebotes der Schulen und dem nationalen Fortbildungsplan laut Absatz 124 übereinstimmen. Der Betrag der Karte stellt weder eine Zusatzentlohnung noch ein besteuertes Einkommen dar.

**(122)** Mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates werden innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kriterien und Modalitäten für die Zuweisung und die Verwendung der Karte sowie der aufgrund der (laut Absatz 123) verfügbaren Ressourcen zuzuweisende Betrag (unter Berücksichtigung des öffentlichen Systems für die Verwaltung der digitalen Identität) sowie die Modalitäten für die Zuerkennung der mit derselben Karte verbundenen Begünstigungen festgelegt.

**(123)** Für die Zielsetzungen laut Absatz 121 ist ab dem Jahr 2015 die jährliche Ausgabe von 381,137 Mio. Euro ermächtigt.

**(124)** Im Rahmen der Verpflichtungen, die mit dem Lehrberuf zusammenhängen, ist die Fortbildung im Dienst der Lehrpersonen in der Stammrolle obligatorisch, dauerhaft und strukturell. Die Fortbildungstätigkeiten werden von den einzelnen Schulen in Übereinstimmung mit dem Dreijahresplan für das Bildungsangebot sowie mit den Ergebnissen der sog. „Verbesserungspläne der Schulen“ laut DPR Nr. 80/2013 und aufgrund von der Unterrichtsministerin im dreijährigen nationalen Fortbildungsplan bestimmten Prioritäten definiert.

**(125)** Für die Umsetzung des nationalen Fortbildungsplans und für die Verwirklichung der in den Absätzen 121-124 enthaltenen Bestimmungen wird ab dem Jahr 2016 die Ausgabe von jährlich 40 Millionen Euro ermächtigt.

### **Aufwertung der Leistung des Lehrpersonals (126 bis 130)**

**(126)** Für die Aufwertung der Leistung des Lehrpersonals wird ab dem Jahr 2016 ein eigener Fonds beim Unterrichtsministerium eingerichtet (200 Millionen Euro jährlich), der mit Dekret der Unterrichtsministerin im Verhältnis zur Personaldotierung der Schulen auf die Schulen aufgeteilt wird, und zwar auch unter Berücksichtigung der Komplexität der Schulen und der Gebiete mit erhöhter „Erziehungsgefährdung“ („*aree soggette a maggiore rischio educativo*“).

**(127)** Die Schulführungskraft teilt – aufgrund der vom Dienstbewertungskomitee für das Lehrpersonal festgelegten Kriterien – dem Lehrpersonal jährlich begründeterweise eine Summe des zuerkannten Fonds zu.

**(128)** Diese Summe (als Bonus bezeichnet) dient dazu, die Leistungen des Lehrpersonals in der Stammrolle aufzuwerten und gilt als Zusatzentlohnung.

**(129)** Mit Beginn des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Schuljahr (01.09.2015) wird Art. 11 des GvD Nr. 297/1994 (staatliche Bestimmungen zum Dienstbewertungskomitee) wie folgt ersetzt:

„Art. 11 – (*Dienstbewertungskomitee der Lehrpersonen*) – 1. An jeder Schule und Erziehungseinrichtung wird das Dienstbewertungskomitee der Lehrpersonen ohne neue oder zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen eingesetzt.

2. Das Komitee bleibt drei Schuljahre im Amt, wird von der Schulführungskraft geleitet und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) drei Lehrpersonen der Schule, von denen zwei vom Lehrerkollegium und eine vom Schulrat gewählt werden,
- b) zwei Vertretungen der Eltern für den Kindergarten und der Unterstufe; eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler und eine der Eltern in der Oberschule, die vom Schulrat ausgewählt werden,
- c) ein externes Mitglied, das vom regionalen Schulamt unter den Lehrpersonen, Schulführungskräften und den Inspektorinnen und Inspektoren („*dirigenti tecnici*“) ermittelt wird.

3. Das Komitee bestimmt die Kriterien für die Aufwertung des Lehrpersonals aufgrund

- a) der Qualität des Unterrichts und des Beitrages zur Verbesserung der Schule sowie des Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler,
- b) der von der Lehrperson oder der Gruppe der Lehrpersonen erzielten Ergebnisse in Bezug auf die Steigerung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und der didaktischen und methodologischen Neuerungen sowie die Mitarbeit an der didaktischen Forschung, an der Dokumentation und an der Verbreitung von guten didaktischen „Beispielen“,
- c) der übernommenen Verantwortung bei der organisatorischen und didaktischen Koordinierung und der Fortbildung des Personals.

4. Außerdem erteilt das Komitee ein Gutachten zum Bestehen des Berufsbildungs- und Probejahres des Lehr- und Erziehungspersonals. Zu diesem Zwecke ist das Komitee von der Schulführungskraft, die den Vorsitz führt, und von den Lehrpersonen laut Absatz 2 Buchstabe a) zusammengesetzt und wird durch jene Lehrperson ergänzt, welcher die Funktion der Tutorin oder des Tutors anvertraut ist.

5. Das Komitee nimmt die Dienstbewertung laut Art. 448 auf Antrag des Betroffenen nach vorherigem Bericht der Schulführungskraft vor; für den Fall, dass die Dienstbewertung eine Lehrperson des Komitees betrifft, nimmt die betroffene Person nicht an den Arbeiten teil und der Schulrat bestimmt eine Ersatzperson. Das Komitee übt außerdem die Zuständigkeiten für die Rehabilitation des Lehrpersonals laut Art. 501 (des GvD Nr. 297/1994 – Antrag auf Annullierung der Auswirkungen von Disziplinarmaßnahmen) aus.“

**(130)** Am Ende des Trienniums 2016-2018 übermitteln die regionalen Schulämter dem Unterrichtsministerium einen Bericht über die von den Schulen angewandten Kriterien für die Anerkennung der Leistung der Lehrpersonen laut Art. 11 des GvD Nr. 297/1994. Aufgrund der erhaltenen Berichte erarbeitet ein eigenes technisch-wissenschaftliches von der Unterrichtsministerin ernanntes Komitee – nach Auseinandersetzung mit den Sozialpartnern und den Berufsvertretungen – Leitlinien für die Leistungsbewertung der Lehrpersonen auf nationaler Ebene. Diese Leitlinien werden in regelmäßigen Abständen – auf Hinweis des Unterrichtsministeriums, das sich auf die in den Berichten der regionalen Schulämter aufgezeigten Situationen („evidenze“) stützt – überarbeitet.

#### **Begrenzung der Dauer von befristeten Arbeitsverträgen und Fonds für Schadenersatz (Absätze 131 bis 132)**

**(131)** Ab dem 1. Jänner 2016 dürfen die befristeten Arbeitsverträge des Lehr- und Erziehungspersonals, des Verwaltungs-, technischen oder Hilfspersonals der staatlichen Schulen, die auf freie und verfügbare Stellen abgeschlossen werden, die Dauer von insgesamt 36 (auch nicht aufeinanderfolgenden) Monaten nicht überschreiten.

**(132)** Im Haushaltsvoranschlag des Unterrichtsministeriums wird für die Jahre 2015 und 2016 ein Fond in Höhe von jeweils 10 Mio. Euro für die Bezahlung der in den verschiedenen Urteilen angeordneten Schadenersatzzahlungen für die Erneuerung der befristeten Arbeitsverträge von über 36 (auch nicht aufeinanderfolgenden) Monaten auf freien und verfügbaren Stellen eingerichtet.

#### **Schulpersonal, welches bei anderen öffentlichen Verwaltungen abkommandiert, außerhalb des Stellenplans ist oder verwendet wird (Absätze 133 bis 135)**

**(133)** Das Lehr- und Erziehungspersonal, das Verwaltungs-, technische oder das Hilfspersonal, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine andere öffentliche Verwaltung abkommandiert, außerhalb des Stellenplans gesetzt oder verwendet wird, kann in den Stellenplan der „Zielverwaltung“ übertreten (nach Auswahlverfahren und nach vorheriger Überprüfung der organisatorischen und funktionalen Bedürfnisse der Verwaltung im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten).

**(134)** Die Bestimmung laut Art. 1 Absatz 331 des Gesetzes Nr. 190/2014 (Abkommandierungsverbot von Lehrpersonen an andere Einrichtungen oder öffentlichen Verwaltungen mit wenigen Ausnahmen) findet nicht im Schuljahr 2015/2016 Anwendung.

**(135)** Das Kontingent von 300 Stellen für Lehrpersonen und Schulführungskräfte, die an das Unterrichtsministerium laut Art. 26 Absatz 8 erster Satz des Gesetzes Nr. 448/1998 zugewiesen sind, wird für das Schuljahr 2015/2016 – in Abweichung der im selben Satz festgelegten numerischen Höchstanzahl – bestätigt.

#### **Open data (Absätze 136 bis 144)**

**(136)** Es wird das Einheitsportal der Daten der Schulen errichtet.

**(137)** Das Unterrichtsministerium gewährleistet dauerhaft den Zugang und die Wiederverwendbarkeit der öffentlichen Daten des nationalen Bildungssystems, indem es im offenen Format folgende Daten veröffentlicht: Haushalte der Schulen, öffentliche Daten zum nationalen Evaluationssystem, Verzeichnis der Schulbauten („*anagrafe dell'edilizia scolastica*“), zusammengefasste Daten des Schülerverzeichnisses („*anagrafe degli student*“), Maßnahmen zu den Lehraufträgen, die Pläne des Bildungsangebotes (auch der gleichgestellten Schulen), Daten der „technologischen Beobachtungsstelle“ („*Osservatorio tecnologico*“), didaktische Materialien und Werke, welche von den Schulen selbst erstellt und in offenem Format freigegeben werden. Außerdem werden auf diesem Einheitsportal Daten, Dokumente und Informationen

veröffentlicht, die für die Evaluation des didaktischen, technologischen und Erneuerungsfortschrittes des Bildungssystems dienlich sind.

**(138)** Das Portal wird vom Unterrichtsministerium verwaltet und ermöglicht die Zugänglichkeit der Daten des Curriculums des Schülers und der Schülerin laut Absatz 28 (diese werden von jeder Schule mit dem Unterrichtsministerium ausgetauscht) sowie des Lebenslaufs der Lehrpersonen („*curriculum del docente*“) laut Absatz 80.

**(139)** Außerdem veröffentlicht das Portal rechtliche Bestimmungen, Akte und Rundschreiben.

**(140)** Die über das Portal zugänglichen Daten oder jene Daten, über die das Unterrichtsministerium anderweitig verfügt, können nicht mehr bei den Schulen angefragt werden.

**(141)** Für die Einrichtung des Portals wird für das Jahr 2015 die Ausgabe von 1 Mio. Euro und ab dem Jahr 2016 die jährliche Ausgabe von 100.000 Euro für die Verwaltungs- und Erhaltungsspesen des Portals ermächtigt.

**(142)** Um die Schulen rechtzeitig bei der Lösung von Problemen in Zusammenhang mit der Verwaltung und Buchhaltung zu unterstützen, wird ein „permanenten Kommunikationskanal“ mit den zuständigen Ämtern des Unterrichtsministeriums eingerichtet, durch welchen auch der Austausch von guten „Beispielen“ zwischen den Schulen gefördert werden soll; zu diesem Zwecke wird ab dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Schuljahr ein Versuchsprojekt für die Errichtung eines „Unterstützungsdienstes“ gestartet. Der „Unterstützungsdienst“ wird im Rahmen der personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen laut geltender Gesetzgebung und jedenfalls ohne neue oder zusätzliche Lasten für die öffentlichen Finanzen errichtet.

**(143)** Zum Zwecke des Ausbaus der Buchhaltungsautonomie der Schulen und der Vereinfachung der verwaltungs- und buchhalterischen Obliegenheiten bringt die Unterrichtsministerin mit Dekret innerhalb von 180 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Änderungen an der staatlichen Buchhaltungsverordnung der Schulen an, indem sie dabei u.a. auch für die Harmonisierung der „Buchhaltungssysteme“ sorgt.

**(144)** Mit diesem Absatz werden Geldmittel für den Ausbau des Evaluationssystems der Schulen (INVALSI) bereitgestellt.

#### **School bonus (Absätze 145 bis 150)**

**(145-150)** Für die Schenkung oder Spende von Geld für die Errichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Schulen und für die Förderung von Projekten, welche die „Beschäftigungsmöglichkeiten“ der Studentinnen und Studenten verbessern, sind Steuererleichterungen vorgesehen (65% der in den Jahren 2015 und 2016 sowie 50% der im Jahr 2017 getätigten Spendenbeträge können bei der jeweiligen Steuererklärung als Steuerguthaben geltend gemacht werden). Die Schulen, welche solche Spenden erhalten, veröffentlichen das Ausmaß der erhaltenen Spenden auf der eigenen Homepage; außerdem sie auf der eigenen Webseite und im telematischen Portal des Unterrichtsministeriums den Betrag und die Verwendung dieser Spenden.

#### **Absetzbarkeit der Ausgaben für den Schulbesuch (Absatz 151)**

**(151)** Mit diesem Absatz werden staatliche Steuerbestimmungen abgeändert, indem vorgesehen wird, dass die Ausgaben der Familien für den Besuch von gleichgestellten Kindergärten und Schulen bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 400 Euro je Kind/Schüler bzw. Schülerin von der Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen abgezogen werden können.

#### **Außerordentlicher Plan zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gleichstellung der Schulen (Absatz 152)**

**(152)** Das Unterrichtsministerium leitet innerhalb von 120 Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einen außerordentlichen Plan in die Wege, um zu überprüfen, ob die im Sinne der staatlichen Bestimmungen gleichgestellten Schulen (Gesetz Nr. 62/2000) weiterhin die Voraussetzungen für die Gleichstellung erfüllen, und zwar mit besonderem Augenmerk auf die Übereinstimmung des Dreijahresplanes des Bildungsangebotes mit den geltenden Bestimmungen sowie mit der Einhaltung der Buchhaltungsvorschriften, des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Haushalte und der Gesetzgebung im Bereich der Arbeitsverträge. Zum Zwecke der genannten Überprüfung soll dieser außerordentliche Plan vorrangig jene Oberschulen ermitteln, die sich durch eine starke Abweichung der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Anfangs- und Zwischenklassen kennzeichnet. Die Unterrichtsministerin legt dem Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfungen vor. Die Umsetzung dieses Absatzes erfolgt im Rahmen der laut geltender Gesetzgebung zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen und jedenfalls ohne neue oder höhere Lasten für die öffentlichen Finanzen.

**Bestimmungen zum Schulbau: Innovative Schulen (Absätze 153 bis 158); Maßnahmen für die Sicherheit und die bessere Nutzung („valorizzazione“) der Schulgebäude (Absätze 159 bis 176); „Diagnostische“ Untersuchungen der Schulbauten (Absätze 177 bis 179)**

**(153-158)** Das Unterrichtsministerium teilt unter den Regionen Geldmittel für den Bau von innovativen Schulen (unter dem Gesichtspunkt der Architektur, der Anlagen, der Technologie, der Energieeffizienz und der Sicherheit) auf, die sich durch ein neues Lernumfeld und die „Öffnung zum territorialen Umfeld“ („*apertura al territorio*“) kennzeichnen. Die Regionen wählen aufgrund der Interessenserklärungen der Gemeinden mindestens ein bis maximal fünf Vorhaben auf dem eigenen Gebiet aus und teilen dies dem Unterrichtsministerium mit. Die Unterrichtsministerin veröffentlicht eine spezifische Ausschreibung für Projektvorschläge in Bezug auf die von den Regionen ausgewählten Vorhaben; dabei muss mindestens ein Vorhaben pro Region ausgesucht werden.

**(159-176)** Die Beobachtungsstelle für den Schulbau („*Osservatorio per l'edilizia scolastica*“) erhält im Bereich des Schulbaus auch die Aufgaben der Ausrichtung, der Planung und der Verbreitung einer Kultur der Sicherheit. Außerdem wird ein nationaler Tag der Sicherheit in den Schulen eingeführt. Zusätzlich enthält dieser Artikel eine Reihe weiterer Bestimmungen im Bereich des Schulbaus und der entsprechenden Finanzierung.

**(177-179)** Um die Sicherheit der Schulgebäude zu gewährleisten und dem Einsturz von Oberböden vorzubeugen, werden für das Jahr 2015 40 Mio. Euro für die Finanzierung „diagnostischer“ Untersuchungen der Oberböden bereitgestellt.

**Delegierung an die Regierung im Bereich „Nationales Bildungssystem“ (Absätze 180 bis 185)**

**(180)** Die Regierung wird ermächtigt, innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein oder mehrere gesetzesvertretende Dekrete zu erlassen, um die Neuordnung, die Vereinfachung und die Kodifizierung der Gesetzesbestimmungen im Schulbereich, auch durch Koordinierung der Bestimmungen dieses Gesetzes, vorzunehmen.

**(181)** Die gesetzesvertretenden Dekrete sind von der Regierung unter Beachtung der im Art. 20 des Gesetzes Nr. 59/1997 enthaltenen Grundsätze und Kriterien sowie der weiteren im vorliegenden Absatz enthaltenen Grundsätze und Kriterien zu erlassen (die genaue Anführung dieser Kriterien würde den Rahmen dieses Vermerks sprengen). Folgende Bereiche sind mit gesetzesvertretendem Dekret zu regeln:

- a) Neuordnung der Rechtsbestimmungen im Bereich „Nationales Bildungssystem“,
- b) Neuordnung, Anpassung und Vereinfachung des Ausbildungssystems („*sistema di formazione iniziale*“) und des Zugangs zu den Stammrollen des Lehrpersonals der Mittel- und Oberschule, um den Lehrberuf sozial und kulturell aufzuwerten,
- c) Förderung der schulischen Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung und Anerkennung der verschiedenen Kommunikationsformen („*riconoscimento delle differenti modalità di comunicazione*“),
- d) Neuordnung der Bildungswege der berufsbildenden Oberschulen („*istruzione professionale*“) sowie Vernetzung mit den Bildungswegen der berufsbildenden Oberschulen und den Berufsschulen („*istruzione e formazione professionale*“),
- e) Errichtung eines integrierten Bildungssystems von der Geburt bis zum sechsten Lebensjahr, das sich aus den Einrichtungen für die Kinder unter drei Jahren („*servizi educativi per l'infanzia*“) und den Kindergärten zusammensetzt, mit dem Ziel, den Kindern gleiche Chancen in der Bildung und im Lernen, der Fürsorge, der Beziehung und des Spiels zu gewährleisten, indem territoriale, wirtschaftliche, ethnische und kulturelle „Unterschiede“ („*disuguaglianze*“) und „Barrieren“ überwunden werden; außerdem soll den Eltern die Vereinbarkeit zwischen Lebens-, Fürsorge- und Arbeitszeiten ermöglicht werden; schließlich soll die Förderung der Qualität des Bildungsangebotes und die Kontinuität zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen mit der Möglichkeit der Beteiligung der Familien vereinbar gemacht werden,
- f) Gewährleistung der Effektivität des Ausbildungsrechts auf dem gesamten Staatsgebiet unter Beachtung der Befugnisse der Regionen in diesem Bereich durch die Festlegung der Grundleistungen, sei es – mit besonderem Bezug auf Notstände – im Verhältnis zu den Dienstleistungen für die Personen, sei es im Verhältnis zu zweckdienlichen Leistungen („*servizi strumentali*“); Aufwertung des Schülerscheines („*carta dello studente*“) unter Berücksichtigung des öffentlichen Systems für die Verwaltung der digitalen Identität, um durch diesen den Schülerstatus zu bescheinigen und den Zugang zu Programmen im Bereich der kulturellen Güter und Dienstleistungen, der nationalen und internationalen Mobilität, zu Hilfsmitteln technologischer Natur für das Studium und für den Ankauf von Schulmaterial zu ermöglichen sowie die Möglichkeit vorzusehen, zusätzliche Funktionen für die Bezahlung auf elektronischem Wege („*attraverso borsellino elettronico*“) einzurichten,
- g) Förderung und Verbreitung der humanistischen Kultur, Aufwertung der Güter und der Leistungen im Bereich der Kultur, Musik, Theater, Tanz und Film sowie Unterstützung der Kreativität im Bereich der Ästhetik,

- h) Überprüfung, Neuordnung und Anpassung der Bestimmungen im Bereich „Italienische Schulen und schulische Initiativen im Ausland“ mit dem Ziel der Verwirklichung einer effektiven und synergistischen Koordinierung zwischen Außenministerium, internationaler Kooperation und Unterrichtsministerium in der Verwaltung des Schulnetzes und der Förderung der italienischen Sprache im Ausland,
- i) Anpassung der Regelung in den Bereichen der „Bewertung und Bescheinigung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Staatsprüfungen“, auch mit Angleichung der geltenden Bestimmungen zu den Bescheinigungen der Kompetenzen.

**(182)** Die gesetzvertretenden Dekrete laut Absatz 180 werden auf Vorschlag der Unterrichtsministerin in Absprache mit anderen Ministern erlassen. Die Entwürfe der Dekrete werden den Kammern für die von zuständigen Parlamentskommissionen vorgesehenen Gutachten und für die finanziellen Auswirkungen übermittelt.

**(183)** Mit einem oder mehreren Dekreten werden die geltenden Bestimmungen in den Bereichen, die vom vorliegenden Gesetz geregelt sind, nach homogenen Sachbereichen und mit den erforderlichen Änderungen gesammelt, um sie zu vereinfachen und an die zu erlassenden gesetzvertretenden Dekrete anzupassen.

**(184)** Innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten eines jeden gesetzvertretenden Dekretes laut Absatz 180 kann die Regierung ergänzende und korrigierende Bestimmungen dieser Dekrete erlassen.

**(185)** Durch die Umsetzung der Delegierungen laut vorhergehender Absätze dürfen zu Lasten der öffentlichen Finanzen keine neuen oder höheren Ausgaben entstehen. Zu diesem Zweck sorgen die zuständigen Verwaltungen für die Umsetzung der gesetzvertretenden Dekrete durch eine andere Verteilung der ordentlichen personellen, finanziellen und instrumentellen Ressourcen, mit welchen sie zurzeit ausgestattet sind. Für den Fall, dass eines oder mehrere gesetzvertretende Dekrete neue oder zusätzliche Lasten zur Folge haben, die verwaltungsintern nicht kompensiert werden, sind diese Dekrete erst nachträglich oder gleichzeitig mit dem Inkrafttreten jener Gesetzesmaßnahmen, einschließlich des Stabilitätsgesetzes, zu erlassen, welche die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen.

#### **Sonderbestimmungen für die Provinz Bozen (Absätze 186 bis 191)**

**(186)** Der Autonomen Provinz Bozen steht die Aktiv- und Passivlegitimation in den Gerichtsverfahren zu, die das Lehr-, Direktions- und Inspektionspersonal der Schulen staatlicher Art betreffen.

**(187)** Um auf die soziokulturellen und sprachlichen Erfordernisse der Schulen der unterschiedlichen Sprachgruppen einzugehen, erlässt die Autonome Provinz Bozen – auf der Grundlage von fachspezifischen Recherchen – Leitlinien zur Individualisierung von Lehr- und Erziehungsmethoden im Rahmen der Flexibilität der Schulen („*flessibilità ordinamentale*“), um – unbeschadet der Autonomie der Schulen – im Rahmen der Einheitlichkeit der Landesschulordnung gemäß Art. 19 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Autonomiestatut), auf die soziokulturellen und sprachlichen Erfordernisse der drei Sprachgruppen – der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprachgruppe – einzugehen.

**(188)** Die Autonome Provinz Bozen passt sich mit Landesgesetz an die staatlichen Bestimmungen über die Staatsprüfung an, um die staatlichen Bildungswege („*percorsi*“) mit kulturellen und sprachlichen Aspekten der örtlichen Gegebenheiten zu integrieren. Die entsprechenden Bestimmungen für die Umsetzung werden von der Provinz nach Anhören des Unterrichtsministeriums erlassen. Die Provinz ernennt die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfung der Schulen jeglicher Art und Schulstufe. In Bezug auf die besondere Schulordnung gemäß Art. 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, in geltender Fassung, wird die dritte Prüfung der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule entsprechend der von der Provinz nach Anhören des Unterrichtsministeriums erlassenen Leitlinien festgelegt.

**(189)** In Umsetzung von Art. 19 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, regelt die Autonome Provinz Bozen, in Einvernahme mit der Universität und dem Musikkonservatorium, die sich auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen befinden, die fachliche und pädagogisch-didaktische Ausbildung, auch in Kunstfächern, der Lehrpersonen der Schulen jeglicher Art und Schulstufe der drei Sprachgruppen in der Provinz Bozen sowie die Modalitäten und die Inhalte der entsprechenden Zugangsprüfungen unter Berücksichtigung der auf Staatsebene vorgesehenen Mindestinhalte, wobei die Provinz vom staatlichen Zeitplan abweichen und – falls erforderlich – diese [die Zugangsprüfungen] auch in deutscher und ladinischer Sprache abhalten und sich auf Lehrpläne stützen kann, die in der Provinz selbst entwickelt werden und in Kraft sind. Die genannte Ausbildung kann bis zu 48 universitäre Bildungsguthaben [ECTS] des fünfjährigen Studiengangs („*percorso quinquennale*“) für Bildungstätigkeiten umfassen, die das betreffende kulturelle Umfeld betreffen. Die Autonome Provinz Bozen definiert im Einvernehmen mit der oben genannten Universität und dem Konservatorium die Punkteanzahl, mit der die Bewertung der Aufnahmeprüfung integriert werden kann, falls Bescheinigungen von Sprachkenntnissen, besessen werden die mindestens dem Europäischen Referenzrahmen B1 entsprechen.

Um den angehenden Lehrpersonen der deutschsprachigen und der ladinischen Schulen die Ausbildung in der Muttersprache zu gewährleisten, erfolgt die Erlangung der Lehrbefähigung durch die bloße Absolvierung

des universitären Berufsbildungskurses (UBK). Derselbe und die entsprechenden Zugangsmodalitäten mit *numerus clausus* sind von der Autonomen Provinz Bozen geregelt.

Aufgrund des spezifischen sprachlichen und kulturellen Umfelds der Autonomen Provinz Bozen und der institutionellen Verpflichtung der Freien Universität Bozen, in den Bildungswegen die Voraussetzungen für die Erlangung der erforderlichen Kompetenzen zu gewährleisten, um am kulturellen und wirtschaftlich-sozialen Leben teilzunehmen und um Zugang zur Arbeitswelt in der Provinz zu erlangen, hat die Freie Universität Bozen, im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium die Möglichkeit, in allen bei der selben Universität errichteten Bachelor- und Masterstudiengängen die wissenschaftlichen Fachabteilungen in Zusammenhang mit literarischen und sprachlichen Fächer zu erweitern, die von den jeweiligen Ministerialdekreten unter den grundlegenden und der einschlägigen Bildungstätigkeiten vorgesehen sind.

**(190)** Die Autonome Provinz Bozen wird delegiert, die Befugnisse der Staatsverwaltung im Bereich der Anerkennung der von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellten Lehrbefähigung für den Lehrberuf an den Grund-, Mittel-, Ober- und Kunstschulen für Wettbewerbsklassen auszuüben, die nur in der Provinz Bozen vorhanden sind oder für den Zugang zu Stellen in den deutschsprachigen Schulen der Provinz Bozen oder zu ladinischen Schulen der Provinz Bozen für Fächer, die auf deutsch unterrichtet werden. Aufrecht bleibt, dass der Begünstigte der Anerkennung der Lehrbefähigung über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen muss. Der letzte Satz des Artikels 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. April 1994, Nr. 297, ist gestrichen.

**(191)** Die der Autonomen Provinz Bozen gemäß Autonomiestatut und entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie laut Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3, zuerkannten Befugnisse bleiben aufrecht. Die Autonome Provinz Bozen sorgt für die Anpassung der eigenen Rechtsordnung in Beachtung der Grundsätze, die aus dem gegenständlichen Gesetz ableitbar sind.

#### **Abweichung von Bestimmungen (Absätze 192 bis 198)**

**(192)** Für die Verordnungen, Dekrete und „Anwendungsakte“ dieses Gesetzes wird vom Gutachten des Obersten Schulrates abgesehen.

**(193)** Die Regelung laut Art. 64 („*Disposizioni in materia scolastica*“) Absatz 4 Buchstabe a) des Gesetzesdekretes Nr. 112/2008 wird für das Verfahren des außerordentlichen Aufnahmeplanes nicht angewandt (*der Absatz 4 legt Kriterien für die Erarbeitung eines Rationalisierungsplanes zum besseren Einsatz der verfügbaren personellen und instrumentellen Ressourcen im Schulbereich fest und bestimmt im Buchstaben a) das Kriterium der Rationalisierung und der Zusammenführung der Wettbewerbsklassen, um eine größere Flexibilität beim Einsatz des Lehrpersonals zu ermöglichen*).

**(194)** In Erstanwendung des vorliegenden Gesetzes und beschränkt auf das Schuljahr 2015/2016 wird für die Festlegung des Plansolls der Autonomie vom Gutachten der zuständigen parlamentarischen Kommissionen laut Art. 22 („*Disposizioni in materia di organizzazione scolastica*“) Absatz 2 des Gesetzes Nr. 448/2001 abgesehen.

**(195)** Unter Aufrechterhaltung des Kontingentes laut Art. 639 („*Contingenti del personale da destinare all'estero*“) Absatz 3 (*Höchstkontingent von 624 „Einheiten“*) des GvD Nr. 297/1994 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes – soweit anwendbar und im Rahmen der laut geltender Gesetzgebung verfügbaren Ressourcen – auch für die italienischen Schulen im Ausland.

**(196)** Die in den Kollektivverträgen enthaltenen Bestimmungen und Verfahren, welche mit dem vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehen, sind unwirksam.

**(197-198)** In diesen Absätzen geht es um Bestimmungen, welche die Schulen mit slovenischer Unterrichtssprache und mit zweisprachigem Unterricht in der Region Friaul-Julisch Venetien betreffen.

#### **Aufhebung von Bestimmungen (Absätze 199 und 200)**

**(199)** Mit Wirkung vom 01.09.2015 werden verschiedene staatliche Bestimmungen in den Bereichen Autonomie der Schulen, Bereitstellungen für das Schulpersonal und Plansoll des Lehrpersonals aufgehoben.

**(200)** Dieser Absatz enthält eine Wortstreichung im Art. 19 Absatz 7 des Gesetzesdekretes Nr. 98/2011.

#### **Finanzbestimmungen (Absätze 201 bis 210)**

**(201-210)** Diese Absätze enthalten Bestimmungen über die finanzielle Deckung auf Staatsebene, die mit den Neuerungen dieses Gesetzes verbunden sind.

**(209)** Die Ansuchen zur Anerkennung der Dienstzeiten für die Laufbahn des Schulpersonals vom 1. September bis zum 31. Dezember jeden Jahres sind bei der Schulführungskraft einzureichen.

#### **Schutzklausel und Inkrafttreten (Absätze 211 und 212)**

**(211)** Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden in den Regionen mit Sonderstatut und in den Autonomen Provinzen Trient und Bozen nur Anwendung, soweit es die Beachtung der Vorschriften der jeweiligen Statute und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlaubt.

**(212)** Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik in Kraft.